

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 38

Berlin, den 20. Mai 2021

03227

22.4.2021	Verordnung über die Veränderungssperre 10-80/35 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf. . . . .	454
27.4.2021	Verordnung über die Übermittlung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Verwaltungsvollzugsdatenübermittlungsverordnung – BlnVvDÜV) . . . . . 29-2-2; 29-2-1	455
4.5.2021	Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land Berlin (eAkten-Verordnung Justiz – eAktV Justiz). . . . . 301-37	487
7.5.2021	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (ERVVerfGH) . . . . . 301-38	489
10.5.2021	Dritte Verordnung zur Änderung der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung . . . . . 2230-1-52	490

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
Internet: www.berlin.de/senjustva

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201  
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,  
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 8,00 €

## Verordnung über die Veränderungssperre 10-80/35 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf

Vom 22. April 2021

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin:

### § 1

Für das Flurstück 6564/63 der Flur 2 (Goldregenstraße) und eine Teilfläche des Grundstücks Großmannstraße 2, 4, die begrenzt wird durch die östliche Grenze des Grundstücks Großmannstraße 2,4, die nördliche Grenze des Grundstücks Goldregenstraße 27 sowie die Verlängerung der westlichen Grenze des Grundstücks Goldregenstraße 27 mit der westlichen Grenze des Flurstückes 6564/63 bis zur westlichen Verlängerung der Großmannstraße im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf, für die das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

### § 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme bei den für die Stadtplanung sowie die Bau- und Wohnungsaufsicht zuständigen Ämtern des Bezirksamtes aus.

### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögens-

nachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

### § 4

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin geltend zu machen ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. April 2021

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Dagmar P o h l e

Bezirksbürgermeisterin und Leiterin  
der Abteilung Stadtentwicklung, Gesundheit,  
Personal und Finanzen

**Verordnung**  
**über die Übermittlung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug**  
**an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg**  
**(Verwaltungsvollzugsdatenübermittlungsverordnung – BlnVvDÜV)**

Vom 27. April 2021

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 3 des Landesstatistikgesetzes vom 9. Dezember 1992 (GVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet der Senat nach Anhörung der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

§ 1

Datenübermittlung zur Ermittlung des Bevölkerungsbestandes und der Bevölkerungsbewegungen

(1) Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten übermittelt dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zur Ermittlung des Bevölkerungsbestandes und der Bevölkerungsbewegungen verarbeitete Daten auf der Grundlage von Daten aus dem dort geführten Melderegister. Bezeichnung, Umfang und Format der übermittelten Daten bestimmen sich im Einzelnen durch die Anlage I zu dieser Verordnung, den Statistikdatensatz Bevölkerungsbestand, Stand 2019, des Deutschen Städtetages und durch die Anlage II zu dieser Verordnung, den Statistikdatensatz Bevölkerungsbewegung, Stand 2019, des Deutschen Städtetages. Als Erhebungsmerkmale werden, in den Anlagen I und II jeweils aufgeschlüsselt in weitere untergliederte Merkmale, übermittelt:

1. aus der Anlage I, dem Statistikdatensatz Bevölkerungsbestand, die
  - a) Merkmale zum Raumbezug,
  - b) Merkmale zur Wohnung an der Basisadresse,
  - c) Merkmale zu allen aktuellen Wohnungen der Person,
  - d) Merkmale zur zuletzt in der Basisgemeinde aufgegebenen Wohnung,
  - e) Merkmale zum Zuzug in die Basisgemeinde,
  - f) Merkmale zur Demographie,
  - g) Merkmale zum Kernhaushalt der Person an der Basisadresse,
  - h) Namensübereinstimmungs-Nummern an der Basisadresse,
  - i) weitere Merkmale aus dem Melderegister,
  - j) Merkmale zum Migrationshintergrund sowie
  - k) weitere Merkmale, insbesondere Geschlecht und Familienstand und
2. aus der Anlage II, dem Statistikdatensatz Bevölkerungsbewegungen, die
  - a) Merkmale zum Raumbezug,
  - b) Merkmale zur Wohnung an der Basisadresse,
  - c) Merkmale zu allen aktuellen Wohnungen der Person,
  - d) Merkmale zur innergemeindlichen Wanderung,
  - e) Merkmale zur Wanderung über die Grenze der Basisgemeinde,
  - f) Merkmale zur Demographie,
  - g) Merkmale zum Bewegungsvorgang,
  - h) sonstige Merkmale, insbesondere Alter, Staatsangehörigkeit und Familienstand der Mutter bei Geburt,
  - i) weitere Merkmale aus dem Melderegister,
  - j) Merkmale zum Migrationshintergrund sowie
  - k) weitere Merkmale, insbesondere Geschlecht und Familienstand.

(2) Die Datenübermittlungen nach Absatz 1 erfolgen halbjährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember.

(3) Die Daten nach Absatz 1 dürfen zu folgenden statistischen Zwecken verwendet werden:

1. Bereitstellung statistischer Daten für die Berliner Verwaltung,
2. Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden,
3. Veröffentlichung statistischer Berichte,
4. Erstellung von Analysen über die Entwicklung der Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner im Zeitablauf in fachlich und räumlich differenzierter Form,
5. Datenbereitstellung für Anforderungen aus allen Bereichen der Gesellschaft und
6. Datenbereitstellung für das Statistische Informationssystem Berlin-Brandenburg.

(4) Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg anonymisiert die Mikrodaten nach Absatz 1 vor der Erstellung statistischer Auswertungen mit einem algorithmischen Verfahren. Statistische Auswertungen aus den Daten mit den Originalhäufigkeiten können für Planungen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, an folgende Behörden der Berliner Verwaltung übermittelt werden, auch soweit Ergebnisfelder nur einen einzigen Fall ausweisen:

1. die für Bildung zuständige Senatsverwaltung und Ämter der Bezirksverwaltungen für Prognosen bezogen auf Schülerinnen und Schüler und für Betreuungsplanungen,
2. die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung für die Indikatorenberechnung,
3. die für Soziales zuständige Senatsverwaltung für die Sozialberichterstattung, das Sozialstatistische Berichtswesen und die Berichterstattung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung,
4. die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung für die Erstellung der Bevölkerungsprognose und für sozialräumliche und städteplanerische Untersuchungen,
5. die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung für die Ermittlung von Umweltbelastungen und für Planungen zum Abfallaufkommen,
6. die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung für die Erstellung von Verkehrsmodellen und von Verkehrsprognosen und
7. die für die Durchführung von Wahlen zuständigen Ämter der Bezirksverwaltungen für die Wahlgebieteinteilung.

§ 2

Regelmäßige Datenübermittlung zur Durchführung der innergemeindlichen Wanderungsstatistik und der innergemeindlichen Bevölkerungsfortschreibung

(1) Erfolgt die Verlegung der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung bei einem Einzug in eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung oder bei einem Wechsel des Wohnungsstatus einer Nebenwohnung zur alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung innerhalb Berlins, übermittelt die Meldebehörde aus dem dort geführten Melderegister dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zur Durchführung der innergemeindlichen Wanderungsstatistik und der innergemeindlichen Bevölkerungsfortschreibung die Angaben zu den Merkmalen nach den Absätzen 2 und 3.

(2) Als Erhebungsmerkmale werden übermittelt:

1. der Tag des Einzugs in die neue alleinige Wohnung oder Hauptwohnung oder der Tag des Wechsels des Wohnungsstatus einer Nebenwohnung zur alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,
2. der bisherige und neue Wohnort sowie der Wohnungsstatus am bisherigen und neuen Wohnort,
3. das Geschlecht, der Tag der Geburt und der Familienstand,
4. die Staatsangehörigkeit, der Ort der Geburt sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat der Geburt,
5. die rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft und
6. die Tatsache der An- und Abmeldung von Amts wegen.

(3) Als Hilfsmerkmale werden übermittelt:

1. die Bezeichnung der Meldebehörde,
2. das Ordnungsmerkmal der Meldebehörde und
3. die letzte frühere und die derzeitige Anschrift.

(4) Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 erfolgt mindestens monatlich. § 2 Absatz 2 und 4 der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin vom 28. September 2017 (GVBl.

S. 522), die durch Verordnung vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, gilt entsprechend.

(5) Die Daten nach den Absätzen 2 und 3 dürfen zur Durchführung der Wanderungsstatistik und der Bevölkerungsfortschreibung jeweils auf Ebene der Bezirke verwendet werden.

### § 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Übermittlung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vom 20. Dezember 1993 (GVBl. S. 661), die zuletzt durch Artikel 3 Nummer 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 27. April 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel  
Senator für Inneres und Sport

**Anlage I**

Statistikdatensatz Bevölkerungsbestand,  
Stand 2019 des Deutschen Städtetages



# Statistikdatensatz Bevölkerungsbestand

dokumentiert im Auftrag des KOSIS-Verbunds von Friedrich von Klitzing, Bonn 1998  
aktualisiert für KOSIS Gemeinschaft HHSTAT von Utz Lindemann, Stuttgart 2019  
© KOSIS-Gemeinschaft HHSTAT

**STATISTIKDATENSATZ BEVÖLKERUNGSBESTAND DES DEUTSCHEN STÄDTETAGES****1**

EINZEL FELD NAME	FELD POS- TION	FELD LÄN- GE	MERKMALSNAMEN, MERKMALSSCHLÜSSEL; ERLÄUTERUNGEN
------------------------	----------------------	--------------------	---

DOKUMENTATION: v KLITZING/BONN  
IM AUFTRAG DES KOSISVERBUNDS  
20.01.98/01.05.19

## Statistikdatensatz Bevölkerungsbestand

Für die Bevölkerungsstatistik werden Bestandsabzüge aus dem Melderegister benötigt. Um vergleichbare statistische Auswertungen und den Einsatz standardisierter Auswertungsprogramme in den Städten zu ermöglichen, ist ein einheitlicher "Statistikdatensatz Bevölkerungsbestand" festgelegt worden. Eine Datei, die gemäß "Statistikdatensatz Bevölkerungsbestand" strukturiert ist, heißt "Statistikdatei Bevölkerungsbestand". Sie bezieht sich auf einen konkreten Stichtag und auf ein konkretes Gebiet. Stichtag und Gebiet müssen angegeben werden. Das Gebiet wird in der Regel eine Gemeinde sein; es kann aber auch der Einzugsbereich eines Gebietsrechenzentrums mit vielen Gemeinden sein. Die Datei enthält für jede zum angegebenen Stichtag im angegebenen Gebiet als wohn- berechtigt gemeldete Person einen Datensatz. Ist eine Person mit mehreren Wohnadressen im Gebiet gemeldet, so ist für jede der Wohnadressen ein Datensatz in der Datei anzulegen. Diejenige Wohnadresse einer Person, auf die sich der Datensatz bezieht, wird "Basisadresse" genannt. Die Gemeinde, in der sie liegt, wird "Basisgemeinde" genannt. Alle Merkmalswerte sind als Zeichen (Typ "Charakter") zu speichern. Ist "blank" als Zeichen zulässig, ist dies wie folgt beschrieben "( )". Die Merkmale müssen mit den vorgegebenen Schlüsseln versorgt werden. Die Ausprägungen orientieren sich weitgehend am Datensatz des Meldewesens (DSMeld).

## Feldgliederungsübersicht

- Aus dem Melderegister primär bereitzustellende Standard-Merkmale:

001	23	- Merkmale zum Raumbezug
024	24	- Merkmale zur Wohnung an der Basisadresse
048	18	- Merkmale zu allen aktuellen Wohnungen der Person
066	19	- Merkmale zur zuletzt in der Basisgemeinde aufgegebenen Wohnung
085	24	- Merkmale zum Zuzug in die Basisgemeinde
109	39	- Merkmale zur Demographie
148	07	- Merkmale zum Kernhaushalt an der Basisadresse
155	24	- Namensübereinstimmungsnummern an der Basisadresse
		• Ergänzungs- und Ableitungsmerkmale der Statistik:
179	04	- Vorklärungsmerkmale der Haushaltegenerierung
183	12	- Ergebnisse der Haushaltegenerierung
195	56	• Weitere Merkmale aus dem Melderegister
251	20	• Abgeleitete Merkmale der Haushaltegenerierung
271	59	• Merkmale zum Zuwanderungshintergrund
330	21	• Weitere Merkmale

### Farbliche Kennung einzelner Merkmale:

**Blau:** Eingabefelder für Programm HHGen

**Orange:** Ausgabefelder der Haushaltegenerierung HHGen

**Rot:** Mit HHGen, MigraPro oder SIKURS in der Statistikstelle abgeleitete Merkmale

### Info:

Wenn "blank" als Eintrag zulässig ist, ist dies als Merkmalsausprägung vermerkt. In der Satzbeschreibung ist das wie folgt dargestellt: (\_\_\_\_)  
In Datumsfeldern ist blank nicht zulässig.









**STATISTIKDATENSATZ BEVÖLKERUNGSBESTAND DES DEUTSCHEN STÄDTETAGES****4**

EINZEL FELD NAME	FELD POSITION	FELD LÄN- GE	MERKMALSNAME, MERKMALSSCHLÜSSEL; ERLÄUTERUNGEN	DOKUMENTATION: v KLITZING/BONN IM AUFTRAG DES KOSISVERBUNDS 20.01.98/01.05.19
------------------------	------------------	--------------------	--	---

**Merkmale zur Demographie**

P01	109 08		<b>Geburtsdatum (JJJJMMTT)</b> <sup>12</sup>
P02	117 01		<b>Geschlecht</b> <sup>13</sup> (analog DSMeld 0701) (1) männlich (2) weiblich
P09	118 02		<b>Art der deutschen Staatsangehörigkeit (fett: DSMeld 1002)</b> (00) Nicht deutsch (01) Staatsangehörigkeitsausweis oder sonstiger Nachweis (02) (früher ausgestellter) Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher (03) Einbürgerungsurkunde oder Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung (04) Einbürgerungsurkunde oder Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung und zusätzlicher Staatsangehörigkeitsausweis (05) Entlassungsurkunde oder Verzichtsurkunde – nicht deutsch nach § 30 StAG oder nach § 29 Abs. 6 StAG (06) Erwerb nach dem Geburtsort nach §4 Abs. 3 StAG (07) Einbürgerung nach §40b StAG (08) Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit nach §29 Abs. 6 StAG (09) Bescheinigung nach §15 Abs. 1 oder 2 BVFG (98) Deutscher ohne weiteren Nachweis im Melderegister (99) Staatsangehörigkeit nicht nachgewiesen – nicht deutsch
P10	120 03		<b>Geburtsland (analog DSMeld 0603) (Prüfung / Ableitung mit MigraPro)</b> gemäß DESTATIS-Gebietsschlüssel (_____) im Melderegister keine Information vorhanden
P03	123 01		<b>Familienstand (analog DSMeld 1401)</b> (1) ledig (LD) (2) verheiratet (VH) (3) verwitwet (VW) (4) geschieden (GS, EA) <sup>14</sup> (5) nicht bekannt (NB) (6) verheiratet, steuerrechtlich getrennt lebend <sup>15</sup> (7) verheiratet, steuerrechtlich zusammen lebend (8) in eingetragener Lebenspartnerschaft (LP) (9) durch Tod oder Todeserklärung aufgelöste Lebenspartnerschaft (LV, LE) (0) aufgehobene Lebenspartnerschaft (LA)
P04	124 08		<b>Familienstand seit (JJJJMMTT)</b> <sup>16</sup> (00010101) Person nicht ledig und Datum nicht bekannt wenn P03 = 1, 5, Geburtsdatum von P01 übernehmen
P05	132 03		<b>Erste Staatsangehörigkeit</b> <sup>17</sup> (DSMeld 1001) gemäß DESTATIS-Staatsangehörigkeitsschlüssel

<sup>12</sup> Für bestimmte Auswerteprogramme ist es notwendig, Datumsangaben im gültigen Datumsformat vorzugeben. Tages- oder Monatsangaben "00", die im Melderegister vorkommen, sind unzulässig und sollten für die Statistik in "01" umgesetzt werden. Ab 2017 wird für Personen ohne gültiges Geburtsdatum im Melderegister „00010101“ eingetragen. Das Feld A01, Alter bleibt dann leer.

<sup>13</sup> Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, wird es im Melderegister ab 1.05.2019 als „divers“ oder „ohne Angabe“ erfasst (§ 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz). Siehe dazu auch Merkmal P02MR. Im Merkmal P02 werden diese Personen seit 1.11.2013 mit „weiblich“ verschlüsselt. Ab 2020 werden im Merkmal P02 nicht zuzuordnende Geschlechtsangaben paritätisch zugeordnet.

<sup>14</sup> Einschließlich „Ehe aufgehoben“ (EA). Siehe auch P03MR.

<sup>15</sup> Die Verwendung der Ausprägungen 6 und 7 schließen Ausprägung 2 aus.

<sup>16</sup> Die Angabe "Familienstand seit" bezieht sich bei den drei "verheiratet"-Ausprägungen immer nur auf die Dauer des Verheiratetseins, also nicht auf die Dauer des lohnsteuerrechtlichen Zusammen- oder Getrenntlebens.

<sup>17</sup> Ist eine von mehreren Staatsangehörigkeiten die deutsche, so ist diese hier anzugeben. Bei Angabe nichtdeutscher Staatsangehörigkeiten ist die Staatsangehörigkeit zu einem Staat der EU als erste Staatsangehörigkeit anzugeben.

## STATISTIKDATENSATZ BEVÖLKERUNGSBESTAND DES DEUTSCHEN STÄDTETAGES

5

EINZEL FELD NAME	FELD POSITION	FELD LÄN- GE	MERKMALSNAME, MERKMALSSCHLÜSSEL; ERLÄUTERUNGEN	DOKUMENTATION: v KLITZING/BONN IM AUFTRAG DES KOSISVERBUNDS 20.01.98/01.05.19
------------------------	------------------	--------------------	--	---

P06	135	08	<b>Datum (JJJJMMTT) der Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit (DSMeld 1003)</b> (00010102) Ausländer – trifft nicht zu (00010101) Deutscher ohne registrierte Anerkennung oder im Melderegister keine Information vorhanden
P07	143	03	<b>Zweite Staatsangehörigkeit</b> gemäß DESTATIS-Staatsangehörigkeitsschlüssel (_____) keine weitere Staatsangehörigkeit im Melderegister gespeichert
P08	146	02	<b>Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft<sup>18</sup> (analog DSMeld 1101)</b> (EV) evangelisch (RK) römisch-katholisch (SO) sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (OA) keine Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft

**Merkmale zum Kernhaushalt der Person an der Basisadresse**

Ein "Kernhaushalt" besteht jeweils aus denjenigen Personen, die erstens durch Ehe bzw. eingetragener Lebenspartnerschaft oder Verknüpfungen zwischen Eltern-/Stiefeltern-/Pflegeeltern-Teilen und Kindern verbunden sind und zweitens an der gleichen Adresse gemeldet sind.

Die Zusammengehörigkeit von Personen zu Kernhaushalten wird benötigt als Input für das Haushaltgenerierungsverfahren. Die Haushaltgenerierung basiert auf stufenweiser Zusammenführung von Kernhaushalten.

Die Ermittlung der Zusammengehörigkeit von Personen in Kernhaushalten ist inzwischen Bestandteil der Standarddatenlieferung. Die Ausprägung „blank“ ist in den Merkmalen zum Kernhaushalt nicht mehr zulässig.

KERNHH	148	04	<b>Nummer des Kernhaushalts an der Basisadresse</b> (_____) Kernhaushalte noch nicht ermittelt <sup>19</sup> Zulässig sind Einträge im Bereich 0001 bis 1999 <sup>20</sup>
KERNG	152	01	<b>Person lebt in Kernhaushalt mit Partner<sup>21</sup></b> ( ) Kernhaushalte noch nicht ermittelt (1) ja (2) nein
KERNK	153	01	<b>Person lebt in Kernhaushalt mit Elternteil(en)<sup>22</sup></b> ( ) Kernhaushalte noch nicht ermittelt (1) ja (2) nein
KERNE	154	01	<b>Person lebt in Kernhaushalt mit Nachkommen<sup>23</sup></b> ( ) Kernhaushalte noch nicht ermittelt (1) ja (2) nein

<sup>18</sup> Für die Statistikdatei wird der neue bundeseinheitliche Religionsschlüssel auf vier Ausprägungen verdichtet.

<sup>19</sup> Die Merkmale zum Kernhaushalt sind Bestandteil der Datenlieferungen vom Rechenzentrum. Die Ausprägung „blank“ ist deshalb nicht mehr zulässig.

<sup>20</sup> Um zwischen Bestands- und Bewegungsdatei automatisiert unterscheiden zu können, sind hier nur Werte im Bereich von 0001 bis 1999 zulässig. HHGen Versionen ab 2016 verarbeiten Einträge in KERHH bis 9999.

<sup>21</sup> Partner bedeutet hier Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner. Partner in einer nichtehelichen Partnerschaft mit gemeinsamen Kindern erhalten die Ausprägung KERNG=2.

<sup>22</sup> Genauer: Person lebt an der Basisadresse mit mindestens einem Elternteil zusammen.

<sup>23</sup> Der Begriff "Nachkomme" bedeutet hier: leiblicher Nachkomme, Stiefkind oder Pflegekind. Ein solcher Nachkomme ist in einem Kernhaushalt immer ledig, kinderlos und, je nach Rechtslage bei der Erzeugung der Datei, unter 18 Jahre oder unter 28 Jahre alt.

**STATISTIKDATENSATZ BEVÖLKERUNGSBESTAND DES DEUTSCHEN STÄDTETAGES****6**

EINZEL FELD NAME	FELD POSITION TION	FELD LÄN- GE	MERKMALSNAME, MERKMALSSCHLÜSSEL; ERLÄUTERUNGEN
------------------------	--------------------------	--------------------	--

DOKUMENTATION: v KLITZING/BONN  
IM AUFTRAG DES KOSISVERBUNDS  
20.01.98/01.05.19

**Namensübereinstimmungs-Nummern an der Basisadresse**

Um im Haushaltegenerierungsverfahren über das mögliche Zusammenleben von Personen in Haushalten entscheiden zu können, werden u.a. Namensübereinstimmungen als Indizien herangezogen. Zur Ermittlung der Namensübereinstimmungen ist an sich Zugriff auf die im Melderegister enthaltenen Namen erforderlich. Bei Durchführung der Haushaltegenerierung kann aber auf die Namen verzichtet werden, wenn stattdessen innerhalb des Einwohnerwesens die folgenden Merkmale ermittelt und an die Statistik übergeben werden.

Die Ermittlung der Namensübereinstimmungs-Nummern an der Basisadresse ist inzwischen Bestandteil der Standarddatenlieferung. Die Ausprägung „blank“ ist nicht zulässig.

FAMNA1	155	04	<b>Namensübereinstimmungs-Nummer des Familiennamens an der Basisadresse</b> <sup>24</sup> (____) Namensübereinstimmungs-Nummern noch nicht ermittelt	
FRFNA1	159	04	<b>Namensübereinstimmungs-Nummer des früheren Familiennamens an der Basisadresse</b> (____) Namensübereinstimmungs-Nummern noch nicht ermittelt (0000) Person hat keinen früheren Familiennamen	
GEBNA1	163	04	<b>Namensübereinstimmungs-Nummer des Geburtsnamens an der Basisadresse</b> (____) Namensübereinstimmungs-Nummern noch nicht ermittelt (0000) der Geburtsname stimmt seit Geburt mit dem aktuellen Familiennamen überein	
FAMNA2	167	04	<b>Namensübereinstimmungs-Nummer des zweiten</b> <sup>25</sup> <b>Bestandteils des Familiennamens an der Basisadresse</b> (____) Namensübereinstimmungs-Nummern noch nicht ermittelt (0000) der Familienname der Person hat keinen zweiten Bestandteil	<b>Reserve</b> <sup>26</sup>
FRFNA2	171	04	<b>Namensübereinstimmungs-Nummer des zweiten Bestandteils des früheren Familiennamens an der Basisadresse</b> (____) Namensübereinstimmungs-Nummern noch nicht ermittelt (0000) die Person hat keinen früheren Familiennamen oder dieser hat keinen zweiten Bestandteil	<b>Reserve</b>
GEBNA2	175	04	<b>Namensübereinstimmungs-Nummer des zweiten Bestandteils des Geburtsnamens an der Basisadresse</b> (____) Namensübereinstimmungs-Nummern noch nicht ermittelt (0000) der Geburtsname der Person hat keinen zweiten Bestandteil oder der Geburtsname stimmt seit Geburt mit dem aktuellen Familiennamen überein	<b>Reserve</b>
AW17H	167	12	<b>Ordnungsmerkmal / Melderegisternummer des nicht mit dem Kind im Familienverband verknüpften Elternteils</b> <sup>27</sup> <b>im Datensatz des Kindes</b> (____) kein Kind oder Eintrag nach Merkmalsableitung gelöscht	

<sup>24</sup> Falls im Melderegister für die Person ein vom Familiennamen abweichender Ehepartner eingetragen ist, so ist dieser maßgeblich für die Ermittlung der Namensübereinstimmung in diesem Feld.

<sup>25</sup> Adelsprädikate und ähnliche Namensbestandteile, die im Melderegister in gesonderten Feldern gespeichert sind, zählen hier nicht mit.

<sup>26</sup> Die Felder FAMNA2, FRFNA2 und GEBNA2 werden von der aktuellen Haushaltegenerierung nicht verarbeitet. Sie sind als Reservefelder für eine mögliche Erweiterung des Haushaltegenerierungsverfahrens vorgesehen.

<sup>27</sup> Das Feld AW17H dient temporär als Hilfsfeld, um Kernhaushalte bilden zu können, die aus Elternteilen bestehen, die nicht verheiratet sind aber ein gemeinsames Kind haben. AW17H kann nach Ableitung des Kernhaushalts in der Statistikstelle gelöscht werden.

## STATISTIKDATENSATZ BEVÖLKERUNGSBESTAND DES DEUTSCHEN STÄDTETAGES

7

EINZEL FELD NAME	FELD POSITION TION	FELD LÄN- GE	MERKMALSNAMEN, MERKMALSSCHLÜSSEL; ERLÄUTERUNGEN	DOKUMENTATION: v KLITZING/BONN IM AUFTRAG DES KOSISVERBUNDS 20.01.98/01.05.19
------------------------	--------------------------	--------------------	---	---

## Vorklärungsmerkmale der Haushaltegenerierung

Diese Merkmale können nicht direkt aus dem Melderegister bereitgestellt werden. Sie sind unter Fachaufsicht der Statistik abzuleiten bzw. vorzugeben.

- KERNS 179 01 Position der Person im Kernhaushalt**
- Haushaltegenerierung noch nicht durchgeführt
  - Person gehört nicht zur Bevölkerung in Haushalten
  - Ehepartner / eingetragener Lebenspartner in Kernhaushalt mit Nachkomme(n)
  - Einelternteil in Kernhaushalt mit Nachkomme(n)
  - Ehepartner / eingetragener Lebenspartner in Kernhaushalt ohne Nachkomme
  - erwachsene Einzelperson
  - Kind <sup>28</sup> bei Elternteil(en)
  - Kind ohne Elternteil <sup>29</sup>
  - erwachsener Nachkomme bei Elternteil(en)
- ANSTE 180 01 Zugehörigkeit der Person zur Bevölkerung in Haushalten nach registereexternen <sup>30</sup> Kriterien**
- Es liegt keine Kennungs-Entscheidung vor
  - Extern vorgegebene Adresse ist Wohnheim
  - Person lebt nicht an einer extern vorgegebenen auszuschließenden Adresse
  - Extern vorgegebene auszuschließende Adresse ist Anstalt / Pflegeheim
  - An extern vorgegebener Adresse werden Zuordnungsstufen übersprungen <sup>31</sup>
- ANSTI 181 01 Zugehörigkeit der Person zur Bevölkerung in Haushalten nach registerinternen Kriterien (aus HHGen-HHVor)**
- Merkmalsableitung noch nicht durchgeführt
  - Intern abgeleitete Person im Wohnheim <sup>32</sup>
  - Person lebt weder im Heim noch in einer Anstalt
  - Intern abgeleitete auszuschließende Person in Anstalt / Pflegeheim
- PKOR 182 01 Plausi-Korrektur-Markierung <sup>33</sup>**
- Es liegt keine Kennungs-Entscheidung vor

## Haushaltegenerierungsergebnisse

Diese Merkmale können nicht direkt aus dem Melderegister bereitgestellt werden. Sie sind durch Einsatz des komplexen Haushaltegenerierungsprogramms HHGen unter Fachaufsicht der Statistik abzuleiten.

- HHNR 183 04 Nummer des Haushalts an der Basisadresse**
- Haushaltegenerierung noch nicht durchgeführt
  - (0000) Person gehört nicht zur Bevölkerung in Haushalten
- HZUO 187 02 Zuordnungsstufe, in der die Person dem Haushalt zugeordnet wurde**
- Haushaltegenerierung noch nicht durchgeführt
  - (00) Person gehört nicht zur Bevölkerung in Haushalten

<sup>28</sup> Als Kind gilt hier jede Person, die unter 18 Jahre alt, ledig und kinderlos ist.

<sup>29</sup> D.h. Kind in Kernhaushalt ohne Erwachsenen.

<sup>30</sup> "Extern" bedeutet hier: Heranziehung einer extern gewonnenen Adressenliste der Pflegeheime ("Anstalten") und ggf. Wohnheime als Information. Versorgung des Merkmals ANSTE mit HHGen, Programmteil HHVor, und externer Adressenliste möglich. Bei HHGen oder HHProg werden nur Sätze mit ANSTE=2 = Personen ohne eigene Haushaltsführung ausgeschlossen.

<sup>31</sup> HHGen ab 2020 bietet die Möglichkeit, an ausgewählten Adressen Zuordnungsstufen zu überspringen, um unplausible Generierungen zu vermeiden. Weitere Infos in der Anleitung zu HHGen.

<sup>32</sup> Im Programmteil HHVor realisiertes Schätzverfahren unterscheidet zwischen Pflegeheim ("Anstalt") und Wohnheim. Bei HHGen und HHProg werden Sätze mit ANSTI=2 = Personen ohne eigene Haushaltsführung ausgeschlossen. Bei der Bevölkerungsprognose bilden ANSTI=0 und ANSTI=2 die typische Sonderbevölkerung.

<sup>33</sup> Z.B. gemäß statistischer Zufallsverfahren oder Simulation von Karteileichen des Melderegisters.

## STATISTIKDATENSATZ BEVÖLKERUNGSBESTAND DES DEUTSCHEN STÄDTETAGES

8

EINZEL FELD NAME	FELD POS- TION	FELD LÄN- GE	MERKMALSNAME, MERKMALSSCHLÜSSEL; ERLÄUTERUNGEN	DOKUMENTATION: v KLITZING/BONN IM AUFTRAG DES KOSISVERBUNDS 20.01.98/01.05.19
------------------------	----------------------	--------------------	--	---

HPAAR	189	01	<b>Paareigenschaft im Haushalt</b> (_) Haushaltgenerierung noch nicht durchgeführt (0) Person gehört nicht zur Bevölkerung in Haushalten (1) Partner in Ehepaar / Lebenspartnerschaft (2) Partner in nichtehelichem Paar (3) nicht Partner in Ehepaar / Lebenspartnerschaft und nicht als nichtehelicher Partner eingestuft
HELT	190	01	<b>Elterneigenschaft aufgrund Verzeigerung</b> (_) Haushaltgenerierung noch nicht durchgeführt (0) Person gehört nicht zur Bevölkerung in Haushalten (1) Elternteil (2) nicht Elternteil
HVOR	191	01	<b>Vorfahreigenschaft</b> <sup>34</sup> (_) Haushaltgenerierung noch nicht durchgeführt (0) Person gehört nicht zur Bevölkerung in Haushalten (1) Vorfahre/Erziehender (2) nicht als Vorfahre/Erziehender eingestuft
HNACH	192	01	<b>Nachkommeneigenschaft im Haushalt</b> (_) Haushaltgenerierung noch nicht durchgeführt (0) Person gehört nicht zur Bevölkerung in Haushalten (1) Kind bei Elternteil/Großelternteil (2) Kind ohne Elternteil/Vorfahre (nicht als „Kind“ eingestuft) (3) erwachsener Nachkomme bei/mit Elternteil (4) Nachkomme bei Großelternteil (5) Kind bei sonst. Erziehenden (6) nicht als Kind/Nachkomme eingestuft
HGESC	193	01	<b>Geschwistereigenschaft</b> <sup>35</sup> (_) Haushaltgenerierung noch nicht durchgeführt (0) Person gehört nicht zur Bevölkerung in Haushalten (1) Geschwister (und nicht Kind/Nachkomme) (2) nicht als Geschwister eingestuft
HGENZ	194	01	<b>Generationsziffer der Person im Haushalt</b> (_) Haushaltgenerierung noch nicht durchgeführt (0) Person gehört nicht zur Bevölkerung in Haushalten (1) erste Generation (= älteste Generation) (2) zweite Generation (3) dritte Generation (4) vierte Generation (5) fünfte Generation

<sup>34</sup> Ob die Person zum Stichtag Elternteil von einem Kind im Kernhaushalt (und damit im Haushalt) war oder nicht, zeigt bereits das Merkmal HELT. Das Merkmal HVOR zeigt, ob die Person durch das Haushaltgenerierungsverfahren mit erwachsenen Nachkommen zusammengeführt worden ist.

<sup>35</sup> Die Geschwistereigenschaft bezieht sich hier nur auf Personen, für die keine Eltern/Vorfahren gefunden werden konnten. Bei Personen mit Eltern/Vorfahren wird über die Personenzusammenführung aufgrund der vorrangigen Nachkommeneigenschaft entschieden.

## STATISTIKDATENSATZ BEVÖLKERUNGSBESTAND DES DEUTSCHEN STÄDTETAGES

9

EINZEL FELD NAME	FELD POSITION TION	FELD LÄN- GE	MERKMALSNAME, MERKMALSSCHLÜSSEL; ERLÄUTERUNGEN	DOKUMENTATION: v KLITZING/BONN IM AUFTRAG DES KOSISVERBUNDS 20.01.98/01.05.19
------------------------	--------------------------	--------------------	--	---

## Weitere Merkmale aus dem Melderegister

W04	195 01	<b>Kommunalstatistische Priorität der Wohnung an der Basisadresse</b> (1) einzige oder kommunalstatistisch wichtigste Wohnung in der Basisgemeinde <sup>36</sup> (2) weitere Nebenwohnung der Person in der Basisgemeinde (9) von Verarbeitung auszuschließender Satz <sup>37</sup> (aus EwoPEaK)
W05	196 01	<b>Meldepflicht der Person (aus DSMeld 0001)</b> (1) Person ist meldepflichtig (2) Person ist nicht meldepflichtig <sup>38</sup> , hat sich aber angemeldet
W06	197 01	<b>Zugehörigkeit der Person zur statistischen Bevölkerung der Basisgemeinde <sup>39</sup></b> (1) zählt als HW (2) zählt als NW (9) von Verarbeitung auszuschließender Satz <sup>40</sup> (aus EwoPEaK)
W45	198 08	<b>Datum (JJJJMMTT) des Zuzugs in die Bundesrepublik Deutschland (DSMeld 1305) – ist ab 1.11.2015 sukzessive verfügbar (00010101) im Melderegister keine Information vorhanden</b>
PWAHL	206 01	<b>Wahlberechtigung – derzeit nicht erfüllt</b> (___) Feld nicht versorgt
AW11	207 12	<b>Kennung des Familienverbands <sup>41</sup></b> (___) Feld nicht versorgt
AW12	219 01	<b>Stellung der Person im Familienverband</b> (_) Feld nicht versorgt (1) Bezugsperson (2) Partner der Bezugsperson (3) Nachkomme
AW13	220 01	<b>Zahl der Personen im Familienverband</b> (_) Feld nicht versorgt oder Person ist nicht Bezugsperson (1) 1 Person ... .. (9) 9 oder mehr Personen
AW14	221 01	<b>Zahl der Kinder unter 18 Jahren im Familienverband</b> (_) Feld nicht versorgt oder Person ist nicht Bezugsperson (0) kein Kind (1) 1 Kind ... .. (9) 9 oder mehr Kinder

<sup>36</sup> Hat die Person mehrere Wohnungen in der Basisgemeinde, darunter die Hauptwohnung, so gilt die Hauptwohnung als kommunalstatistisch wichtigste Wohnung. Hat die Person mehrere Wohnungen in der Basisgemeinde, darunter nicht die Hauptwohnung, so gilt die spätest bezogene Nebenwohnung als kommunalstatistisch wichtigste Wohnung.

<sup>37</sup> Datensatz, der als doppelt erkannt wurde aber nicht gelöscht worden ist. Er muss von der weiteren Verarbeitung ausgeschlossen werden.

<sup>38</sup> Nicht meldepflichtig sind z.B. deutsche Familienmitglieder von Angehörigen ausländischer Streitkräfte. Diese Personen zählen zwar zur wohnberechtigten Bevölkerung, aber nicht zur Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, auch nicht mit ihrer einzigen Wohnung. Siehe dazu auch Merkmal W06.

<sup>39</sup> Hier ist, abweichend vom Wohnungsstatus, die Zugehörigkeit zur statistisch auszuwertenden Bevölkerung gekennzeichnet. Dies ist notwendig, wenn alte Datenbestände in das Format dieses Statistikdatensatzes übernommen worden sind oder wenn Personen, die nicht meldepflichtig sind, sich angemeldet haben. Nicht Meldepflichtige erhalten immer W06=2, auch wenn sie mit Hauptwohnung (W01=1) in der Gemeinde gemeldet sind.

<sup>40</sup> Datensatz, der als doppelt erkannt wurde aber nicht gelöscht worden ist. Er muss von der weiteren Verarbeitung ausgeschlossen werden.

<sup>41</sup> Der Zusammenhang zwischen den Personen bezieht sich, wie früher bei den steuerrechtlichen Personenverbänden, auf die Gemeindeebene.

## STATISTIKDATENSATZ BEVÖLKERUNGSBESTAND DES DEUTSCHEN STÄDTETAGES

10

EINZEL FELD NAME	FELD POS- TION	FELD LÄN- GE	MERKMALSNAMEN, MERKMALSSCHLÜSSEL; ERLÄUTERUNGEN	DOKUMENTATION: v KLITZING/BONN IM AUFTRAG DES KOSISVERBUNDS 20.01.98/01.05.19
------------------------	----------------------	--------------------	---	---

AW15	222 01	<b>Partner in Basisgemeinde der Person gemeldet</b> (1) Person ist nicht verheiratet (2) Person ist verheiratet, Partner ist nicht in der Gemeinde gemeldet (3) Person ist verheiratet, Partner ist in der Gemeinde gemeldet
AW16	223 04	<b>Kennung des Abfallentsorgungsverbands an der Basisadresse</b> (___) im Melderegister keine Information vorhanden
Z02	227 08	<b>Stichtag (JJJJMMTT) des Bestandsabzugs</b>
AW17	235 12	<b>Ordnungsmerkmal / Melderegisternummer der Person</b>
AW18	247 04	<b>Verfahrensspezifische Nutzung</b> <sup>42</sup> (___) keine Information vorhanden

**Abgeleitete Merkmale (Ableitung mit HHGen in Statistikstelle)**

A01	251 03	<b>Alter der Person</b> <sup>43</sup> ( ) Merkmalsableitung nicht möglich
A02	254 02	<b>Haushaltstyp HHSTAT</b> <sup>44</sup> ( ) Merkmalsableitung noch nicht durchgeführt (00) Person gehört nicht zur Bevölkerung in Haushalten (01) Einpersonenhaushalt <sup>45</sup> (02) Ehepaar, kein Kind, keine weitere Person (03) Ehepaar, kein Kind, mindestens eine weitere Person (04) Ehepaar, mindestens ein Kind, keine weitere Person (05) Ehepaar, mindestens ein Kind, mindestens eine weitere Person (06) Paar in nichtehelicher Lebensgemeinschaft, kein Kind, keine weitere Person (07) Paar in nichtehelicher Lebensgemeinschaft, kein Kind, mindestens eine weitere Person (08) Paar in nichtehelicher Lebensgemeinschaft, mindestens ein Kind, keine weitere Person (09) Paar in nichtehelicher Lebensgemeinschaft, mindestens ein Kind, mindestens eine weitere Person (10) Bezugsperson ohne ehelichen oder nichtehelichen Partner, mindestens ein Kind, keine weitere Person („alleinerziehend“) (11) Bezugsperson ohne ehelichen oder nichtehelichen Partner, mindestens ein Kind, mindestens eine weitere Person („alleinerziehend“) (12) sonstiger Mehrpersonenhaushalt ohne Paar und ohne Kinder
A03	256 01	<b>Stellung der Person im Haushalt</b> (_) Merkmalsableitung noch nicht durchgeführt (0) Person gehört nicht zur Bevölkerung in Haushalten (1) Bezugsperson (2) Partner der Bezugsperson (3) Nachkomme der Bezugsperson <sup>46</sup> (4) Vorfahre der Bezugsperson oder des Partners der Bezugsperson (5) sonstige Person

<sup>42</sup> Meso: Ortsteilnummer

<sup>43</sup> Alter der Person, abgerundet auf volle Jahre. Ist für die Personen kein gültiges Geburtsdatum im Melderegister eingetragen, bleibt das Feld A01, Alter leer.

<sup>44</sup> Das Merkmal zeigt den Typ des Haushalts, dem die Person angehört. Die Typisierung unterscheidet die Haushalte nach dem Vorkommen von ehelichen bzw. nichtehelichen Paaren und Kindern. Eine „weitere Person“ kann hier ein erwachsenes Kind sein.

<sup>45</sup> In seltenen Fällen kann es sich auch um ein Kind handeln.

<sup>46</sup> Nachkommen mit „Kindeigenschaft“ erhält man mit folgendem Filter: A01 < 018 & P03 = 1/5 & HELT = 2



## STATISTIKDATENSATZ BEVÖLKERUNGSBESTAND DES DEUTSCHEN STÄDTETAGES

11

EINZEL FELD NAME	FELD POSITION TION	FELD LÄN- GE	MERKMALSNAMEN, MERKMALSSCHLÜSSEL; ERLÄUTERUNGEN	DOKUMENTATION: v KLITZING/BONN IM AUFTRAG DES KOSISVERBUNDS 20.01.98/01.05.19
------------------------	--------------------------	--------------------	---	---

A04	257	02	<p><b>Haushaltstyp BfLR</b></p> <p>( ) Merkmalsableitung noch nicht durchgeführt</p> <p>(00) Person gehört nicht zur Bevölkerung in Haushalten</p> <p>(01) Einpersonenhaushalt, unter 30 Jahre alt 47</p> <p>(02) Einpersonenhaushalt, 30 bis unter 60 Jahre alt</p> <p>(03) Einpersonenhaushalt, 60 Jahre alt oder älter</p> <p>(04) Paar <sup>48</sup>, keine weitere Person, jüngerer Partner unter 30 Jahre alt (Phase der Gründung)</p> <p>(05) Paar, keine weitere Person, jüngerer Partner 30 bis unter 60 Jahre alt</p> <p>(06) Paar, keine weitere Person, jüngerer Partner 60 Jahre alt oder älter</p> <p>(07) Paar mit Kindern, jüngste Person unter 6 Jahre alt (Phase der Expansion)</p> <p>(08) Paar mit Kindern, jüngste Person 6 bis unter 18 Jahre alt (Phase der Konsolidierung)</p> <p>(09) Paar mit Nachkommen im Alter von 18 bis unter 30 Jahren ohne eigene Partner (Phase der Schrumpfung)</p> <p>(10) Bezugsperson ohne ehelichen oder nichtehelichen Partner, mindestens ein Kind („alleinerziehend“)</p> <p>(11) sonstiger Mehrpersonenhaushalt ohne Kinder</p>	
A05	259	01	<p><b>Staatsangehörigkeiten im Haushalt <sup>49</sup></b></p> <p>( ) Merkmalsableitung noch nicht durchgeführt</p> <p>(0) Person gehört nicht zur Bevölkerung in Haushalten</p> <p>(1) deutscher Haushalt (alle volljährigen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit)</p> <p>(2) gemischter Haushalt (mindestens eine volljährige Person ohne deutsche Staatsangehörigkeit)</p> <p>(3) ausländischer Haushalt (alle volljährigen Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit)</p>	
A06	260	02	<p><b>Zahl der Personen im Haushalt</b></p> <p>( ) Merkmalsableitung noch nicht durchgeführt oder Person gehört nicht zur Bevölkerung in Haushalten</p>	
A07	262	02	<p><b>Zahl der Kinder im Haushalt <sup>50</sup></b></p> <p>( ) Merkmalsableitung noch nicht durchgeführt oder Person gehört nicht zur Bevölkerung in Haushalten</p> <p>(00) kein Kind im Haushalt</p>	
NRZ	264	04	<p><b>Nummer der Zuordnungszielperson, der die Person in der Generierungsstufe HZUO zugeordnet worden ist <sup>51</sup></b></p> <p>( ) Merkmalsableitung noch nicht durchgeführt oder Person gehört nicht zur Bevölkerung in Haushalten oder HZUO=1</p>	
PDO	268	01	<p><b>Dominante Familienbeziehung der Person (Ableitung mit SIKURS-HHProg)</b></p> <p>( ) Merkmalsableitung noch nicht durchgeführt</p> <p>(0) Person gehört nicht zur Bevölkerung in Haushalten</p> <p>(1) Kind</p> <p>(2) Erzieher</p> <p>(3) kinderloser Partner</p> <p>(4) Nachfahre</p> <p>(5) Vorfahre</p> <p>(6) Einpersonenhaushalt</p> <p>(7) Person ohne Bindung in Mehrpersonenhaushalt</p>	

<sup>47</sup> In seltenen Fällen kann es sich auch um ein Kind handeln.

<sup>48</sup> Eheliches Paar, Lebenspartnerschaft oder Paar in nichtehelicher Lebensgemeinschaft.

<sup>49</sup> Gemäß erster Staatsangehörigkeit der volljährigen Personen. Kinder werden bei der Ableitung nicht berücksichtigt.

<sup>50</sup> Zahl der Personen, die unter 18 Jahre alt, ledig und kinderlos sind und als Nachkommen eingestuft worden sind. (Personen mit HNACH=2 gelten hier nicht als Kinder). Zahl entspricht der Anzahl der Personen aus PDO, Ausprägung "1" Kind.

<sup>51</sup> Es handelt sich um die Nummer RN1 gemäß Feldpositionen 20 bis 23 aus dem Datensatz der Zuordnungszielperson. Dieses Feld wird nur zur Überprüfung der Generierungsergebnisse benötigt und nicht statistisch ausgewertet.

**STATISTIKDATENSATZ BEVÖLKERUNGSBESTAND DES DEUTSCHEN STÄDTETAGES****12**

EINZEL FELD NAME	FELD POSI- TION	FELD LÄN- GE	MERKMALSNAME, MERKMALSSCHLÜSSEL; ERLÄUTERUNGEN	DOKUMENTATION: v KLITZING/BONN IM AUFTRAG DES KOSISVERBUNDS 20.01.98/01.05.19
------------------------	-----------------------	--------------------	--	---

HDO 269 01 **Dominante Familienbeziehung im Haushalt (Ableitung mit SIKURS-HHProg)**

- () Merkmalsableitung noch nicht durchgeführt  
 (0) Person gehört nicht zur Bevölkerung in Haushalten  
 (1) Einpersonenhaushalt  
 (2) Haushalt mit Kind  
 (3) Haushalt ohne Kind mit Paar  
 (4) Haushalt ohne Kind ohne Paar, mit Nachfahre-Vorfahre-Beziehung  
 (5) Mehrpersonenhaushalt nur mit Personen ohne Bindung

R02U2 270 01 **Kleinräumige Gliederung an der Basisadresse, Stelle 8**<sup>52</sup>

- () Kleinräumige Gliederung ist 7-stellig

### Merkmale zum Migrationshintergrund

M01 271 01 **Migrationshintergrund der Person**<sup>53</sup> (Ableitung mit MigraPro)

- () Merkmalsableitung noch nicht durchgeführt  
 (1) Nicht deutsch  
 (2) Deutsch – Einbürgerung  
 (3) Deutsch – Aussiedler  
 (4) Deutsch – sonstiger Nachweis

M02 272 01 **Migrationshintergrund (HHSTAT)**<sup>54</sup> (Ableitung mit MigraPro)

- () Merkmalsableitung noch nicht durchgeführt  
 (1) Nicht deutsch  
 (2) Deutsch – Einbürgerung<sup>55</sup>  
 (3) Deutsch – Aussiedler  
 (4) Deutsch – sonstiger Nachweis

P11 273 08 **Gemeindegemeinschaft des Geburtsorts der Person** (Ableitung mit MigraPro)

- () Merkmalsableitung noch nicht durchgeführt  
 (00000000) Geburtsort liegt im Ausland (in Kombination mit gültigem Eintrag in Feld P10, Geburtsland).

P12 281 40 **Geburtsort der Person**<sup>56</sup> (DSMeld 0602, Stelle 1 bis 40)

RQZU2 321 01 **Kleinräumige Gliederung der zuletzt in der Basisgemeinde aufgegebenen Wohnung, Stelle 8**<sup>57</sup>

- () Kleinräumige Gliederung ist 7-stellig

M03 322 03 **Bezugsland einer Person mit (familiärem) Migrationshintergrund**

- gemäß DESTATIS-Gebietsschlüssel (Ableitung mit MigraPro)  
 (\_\_\_\_) Merkmalsableitung noch nicht durchgeführt

<sup>52</sup> R02 ist normalerweise 7-stellig. Wenn die Kleinräumige Gliederung aber 8-stellig ist, ist die 8. Stelle hier gespeichert.

<sup>53</sup> Der Migrationshintergrund in Deutschland geborener Kinder von Zuwanderern kann an den persönlichen Daten nur bedingt erkannt werden.

<sup>54</sup> Familiärer Migrationshintergrund bei dem Kinder den Migrationshintergrund der Eltern übernehmen (über Verknüpfung im Kernhaushalt). Diese Ableitung wird von der KOSIS-Gemeinschaft HHSTAT und der KGSt für Auswertungen empfohlen; sie ist vergleichbar mit der Definition des Migrationshintergrunds im Mikrozensus.

<sup>55</sup> Unter der Ausprägung „Einbürgerung“ werden alle Einbürgerungen, aber auch der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch gesetzlichen Automatismus zusammengefasst. Darunter sind Kinder ausländischer Eltern, die die Bedingungen für den Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit erfüllen (§4 Abs. 3 StAG) oder Kinder ausländischer Frauen, die ein Kind von einem deutschen Mann haben (§4 Abs. 4 StAG).

<sup>56</sup> Originaltext Stelle 1 bis 40 aus dem Melderegister zur Umsetzung in den Gebietsschlüssel P10 für die Ableitung des Zuwanderungshintergrunds; Eintrag linksbündig.

<sup>57</sup> RQZ ist normalerweise 7-stellig. Wenn die Kleinräumige Gliederung aber 8-stellig ist, ist die 8. Stelle hier gespeichert.

## STATISTIKDATENSATZ BEVÖLKERUNGSBESTAND DES DEUTSCHEN STÄDTETAGES

13

EINZEL FELD NAME	FELD POS- TION	FELD LÄN- GE	MERKMALSNAMEN, MERKMALSSCHLÜSSEL; ERLÄUTERUNGEN	DOKUMENTATION: v KLITZING/BONN IM AUFTRAG DES KOSISVERBUNDS 20.01.98/01.05.19
------------------------	----------------------	--------------------	---	---

- M04 325 01 **Zuwanderungstyp eines deutschen Kindes mit Migrationshintergrund**  
(Ableitung mit MigraPro)  
( ) Merkmalsableitung noch nicht durchgeführt  
oder kein deutsches Kind mit Migrationshintergrund  
(0) deutsches Kind mit persönlichem Migrationshintergrund und Eltern  
ohne Migrationshintergrund <sup>58</sup>  
(1) deutsches Kind mit einseitigem familiären Migrationshintergrund  
(2) deutsches Kind mit zweiseitigem familiären Migrationshintergrund
- M05 326 01 **Testfeld Vertriebene** (Ableitung mit MigraPro)  
( ) Merkmalsableitung noch nicht durchgeführt  
oder nicht als vertrieben erkannte Person  
(1) als vertrieben typisierte Person <sup>59</sup>
- A07X 327 02 **Zahl der Kinder im Haushalt gemäß Altersvorgabe des Anwenders** <sup>60</sup>  
( ) Merkmalsableitung noch nicht durchgeführt  
oder Person gehört nicht zur Bevölkerung in Haushalten  
(00) kein Kind in der gewählten Altersgruppe im generierten Haushalt
- A05M 329 01 **Migrationshintergrund im Haushalt** <sup>61</sup>  
(Ableitung mit HHGen, wenn zuvor MigraPro eingesetzt worden ist)  
( ) Merkmalsableitung noch nicht durchgeführt  
(0) Person gehört nicht zur Bevölkerung in Haushalten  
(1) Haushalt ohne Migrationshintergrund (alle volljährige Personen ohne (erkennbaren)  
Migrationshintergrund)  
(2) gemischter Haushalt (mindestens eine volljährige Person mit Migrationshintergrund)  
(3) Haushalt mit Migrationshintergrund (alle volljährigen Personen mit Migrationshinter-  
grund)

**Weitere Merkmale**

- P02MR 330 01 **Geschlecht (DSMeld 0701)**  
(m) männlich  
(w) weiblich  
(d) divers <sup>62</sup>  
(x) ohne Angabe
- P03MR 331 02 **Familienstand (DSMeld 1401)**  
(LD) ledig  
(VH) verheiratet  
(VW) verwitwet  
(GS) geschieden  
(EA) Ehe aufgehoben  
(LP) in eingetragener Lebenspartnerschaft  
(LV) durch Tod aufgelöste Lebenspartnerschaft  
(LA) aufgehobene Lebenspartnerschaft  
(LE) durch Todeserklärung aufgelöste Lebenspartnerschaft  
(NB) nicht bekannt

<sup>58</sup> Im Ausland geborenes deutsches Kind, das aufgrund des Geburtsortes im Ausland von MigraPro einen persönlichen Migrationshintergrund erhält, formal aber keinen Migrationshintergrund hat.

<sup>59</sup> Person deren Geburtsort nicht im heutigen Deutschland liegt und die als heimatvertrieben keinen Migrationshintergrund erhält.

<sup>60</sup> Teilmenge der Kinder, die in Datenfeld A07 nachgewiesen sind; Ableitung mit HHGen.

<sup>61</sup> bei der Ableitung werden alle volljährigen Personen im generierten Haushalt berücksichtigt.

<sup>62</sup> nach § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz.

**STATISTIKDATENSATZ BEVÖLKERUNGSBESTAND DES DEUTSCHEN STÄDTETAGES****14**

EINZEL FELD NAME	FELD POS- TION	FELD LÄN- GE	MERKMALSNAME, MERKMALSSCHLÜSSEL; ERLÄUTERUNGEN	DOKUMENTATION: v KLITZING/BONN IM AUFTRAG DES KOSISVERBUNDS 20.01.98/01.05.19
------------------------	----------------------	--------------------	--	---

P08MR	333	04	<b>Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft (DSMeld 1101 / DSMeld 1104)</b> Schlüssel gemäß DSMeld Anlage 2 Liste 1 Religionsgesellschaften mit Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung Liste 2 Religionsgesellschaften ohne Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung (_____) Feld nicht versorgt	
FIL337	337	05	<b>Frei</b>	
Z01BIS	342	08	<b>Verarbeitungsdatum bis (JJJJMMTT) des Bestandsabzugs</b> <sup>63</sup>	
DS350	350	01	<b>Kennung Datensatzende</b> <sup>64</sup> (* Kennzeichnung der Satzstelle 350	

**Wichtige Änderungen:**

**01.03.2004** zu 20.01.2004: Im Bereich 'Anwenderspezifische Merkmale' Verfahrensspezifischen Raumbezug (MESO) ergänzt.

**01.01.2006** zu 01.03.2004: ANSTI Ausprägung 4 als Output von HHVor02 ergänzt.

**01.01.2006** zu 01.03.2004: Datensatz verlängert und Felder zum Migrationshintergrund ergänzt.

**31.12.2007** zu 01.01.2006: Farbliche Markierungen der Felder HHGen ein/aus und redaktionelle Änderungen.

**22.07.2008** zu 31.12.2007: Auf Satzstelle 270 das Datenfeld R02U2 als achte Stelle der Kleineräumigen Gliederung an der Basisadresse aufgenommen sowie redaktionelle Änderungen an den Texten.

**02.10.2008** zu 22.07.2008: Datenfeld P09: Ausprägung "09" ergänzt.

**01.11.2009** zu 02.10.2008: Datenfeld P03: „Ehe aufgehoben“ (EA) und „durch Todeserklärung aufgelöste Lebenspartnerschaft“ (LE) ergänzt.  
Auf Datenfeld PWAHL erhalten Datensätze mit der Ausprägung „Ehe aufgehoben“ (EA) ergänzend die Ausprägung „E“ (entfällt ab 1.11.2013).  
Feld ANSTI: Ausprägung 4 als Output von HHVor02 entfernt.

**31.08.2011** zu 01.11.2009: neuer bundeseinheitlicher Religionsschlüssel. Datenfeld AW17H als temporäres Hilfsfeld übernehmen.  
Datenfeld KERNHH: zulässige Einträge liegen im Bereich "0001" bis "1999", 2015 auf "9999" erweitert.  
Datenfeld P09: Ausprägung "98" ergänzt.

**25.04.2012** zu 31.08.2011: wenn bei Datumsfeldern kein Eintrag im Datumsformat möglich ist, wird anstelle von '00000000' jetzt '00010101' verwendet.  
Einträge für „fehlende Werte“ überarbeitet, damit sie für automatisierte Plausibilitätsprüfungen genutzt werden können.

**30.01.2013** zu 25.04.2012: Kennzeichnung von Datensätzen, die nicht in die Verarbeitung eingehen sollen (W01 / W04 / W06="9").

<sup>63</sup> Wenn Stichtag (Ereignisdatum) und Datum des Abzugs der Bestandsdatei (Verarbeitungsdatum) nicht übereinstimmen, können Bewegungen, die nach dem Stichtag verarbeitet worden sind, in der Bestandsdatei enthalten sein. Um einen korrekten Abgleich mit der Bewegungsdatei zu ermöglichen, soll hier zusätzlich das Datum abgespeichert werden an dem die Datei erstellt worden ist bzw. bis zu welchem Datum Bewegungen bei der Erzeugung der Datei berücksichtigt worden sind.

<sup>64</sup> Für bestimmte Auswerteprogramme ist es notwendig, einen Datensatz mit fester Satzlänge bereitzustellen. Bitte ein Zeichen eintragen, das bei jeder Änderung am Programm, mit dem die Statistikdatei erzeugt wird, um 1 hochgesetzt wird.

**01.11.2013** zu 30.01.2013: Personen, die ab 1.11.2013 beim Geschlecht die Ausprägung „x“ erhalten, werden aus praktischen Erwägungen im Datenfeld P02 der Ausprägung „weiblich“, P02=2, zu- geordnet. Siehe dazu ab 2015 auch P02MR.

**01.11.2014** zu 01.11.2013: Reihenfolge der Staatsangehörigkeiten in P05 und P07. Ist eine von mehreren Staatsangehörigkeiten die deutsche, so ist diese in P05 einzutragen. Bei Ausländern mit mehreren ausländischen die Staatsangehörigkeiten wird in P05 die Staatsangehörigkeit mit dem niedrigsten Staatenschlüssel eingetragen. Ist eine von mehreren ausländischen Staatsangehörigkeiten ein EU-Land erhält dieser Schlüssel Vorrang.

**01.11.2015** zu 01.11.2014: W45 enthält ab 1.11.2015 nach und nach ein auswertbares Datum. Die abgeleiteten Merkmale, die diese Satzstellen bisher belegt haben, sind verlegt worden. Ergänzend werden die Merkmale Geschlecht, Familienstand und Religion mit den Originalausprägungen des Melderegisters übernommen. Dadurch verlängert sich der Datensatz. In diesem Zusammenhang entfällt in Merkmal PWAHL die Ausprägung „E“, die 2009 als Ergänzung zum Familienstand eingeführt worden ist.

**01.11.2016** zu 01.11.2015: Redaktionelle Änderungen an Texten

**01.11.2018** zu 01.11.2016: Ausprägungstexte und Fußnoten der Merkmale A05 und A05M an die Ableitung der Zusammensetzung der Haushalte angepasst. Im Merkmal M02 bei der Ausprägung „Einbürgerungen“ eine Fußnote ergänzt.

**01.05.2019** zu 01.11.2018: Im Merkmal P02MR die Ausprägung d=divers ergänzt. Im Merkmal P02 wird die geschlechtsspezifische Zuordnung der Personen P02MR='d' bzw. 'x' neu geregelt. Ab 2020 werden im Merkmal P02 nicht zuzuordnende Geschlechtsangaben paritätisch zugeordnet.  
Redaktionelle Änderungen an den Texten.

Auskünfte zur Datensatzbeschreibung Bevölkerungsbestand sind erhältlich bei der KOSIS-Gemeinschaft Koordinierte Haushalte und Bevölkerungsstatistik (HHSTAT). [www.staedtestatistik.de/53.html](http://www.staedtestatistik.de/53.html) Betreuende Stelle: Statistisches Amt der Landeshauptstadt Stuttgart

Ansprechpartner:

Utz Lindemann in Zusammenarbeit mit der KOSIS-Gemeinschaft HHSTAT Tel.:  
07031 4674662, eMail: HHSTAT@t-online.de

**Anlage II**

Statistikdatensatz Bevölkerungsbewegungen,  
Stand 2019 des Deutschen Städtetages



# Statistikdatensatz Bevölkerungsbewegungen

dokumentiert im Auftrag des KOSIS-Verbunds von Friedrich von Klitzing, Bonn 1999  
aktualisiert für KOSIS Gemeinschaft HHSTAT von Utz Lindemann, Stuttgart 2019  
© KOSIS-Gemeinschaft HHSTAT

**STATISTIKDATENSATZ BEVÖLKERUNGSBEWEGUNGEN DES DEUTSCHEN STÄDTETAGES****1**

EINZEL FELD NAME	FELD POS- TION	FELD LÄN- GE	MERKMALSNAMEN, MERKMALSSCHLÜSSEL; ERLÄUTERUNGEN
------------------------	----------------------	--------------------	---

DOKUMENTATION: v KLITZING/BONN  
IM AUFTRAG DES KOSISVERBUNDS  
09.04.99/01.05.19

## Statistikdatensatz Bevölkerungsbewegungen

Für die Bevölkerungsstatistik werden Informationen über die Bevölkerungsbewegungen aus dem Melderegister benötigt. Um vergleichbare Auswertungen und den Einsatz standardisierter Auswertungsprogramme in den Städten zu ermöglichen, ist ein einheitlicher "Statistikdatensatz Bevölkerungsbewegungen" festgelegt worden. Eine Datei, die gemäß "Statistikdatensatz Bevölkerungsbewegungen" strukturiert ist, heißt "Statistikdatei Bevölkerungsbewegungen". Sie bezieht sich auf einen konkreten Zeitabschnitt und auf ein konkretes Gebiet. Zeitabschnitt und Gebiet müssen angegeben werden. Der Zeitabschnitt wird in der Regel ein Kalenderjahr oder ein Monat sein. Das Gebiet wird in der Regel eine Gemeinde sein; es kann z.B. auch der Einzugsbereich eines Gebietsrechenzentrums mit mehreren Gemeinden sein.

Die Datei beschreibt statistisch relevante Ereignisse, die im Melderegister im angegebenen Zeitabschnitt verarbeitet worden sind. Jeder Datensatz enthält eine Zustandsbeschreibung, die sich auf einen Bewohner an einer Wohnadresse bezieht und den Zustand vor oder nach einem Änderungsergebnis wiedergibt. Um z.B. Veränderungen der Eigenschaft einer Person abzubilden, sind mindestens zwei Datensätze erforderlich (Zustand vor Änderung – Zustand nach Änderung). Bezieht sich eine Bewegung auf mehrere Wohnadressen, z.B. bei einem innergemeindlichen Umzug oder beim Tod einer Person, die an mehreren Adressen im Gebiet gemeldet ist, so enthält die Datei zur Beschreibung der Bewegung für jede der Wohnadressen Sätze. Diejenige Wohnadresse, auf die sich ein Datensatz bezieht, wird "Basisadresse" genannt. Die Gemeinde in der sie liegt, wird "Basisgemeinde" genannt.

Ist "blank" als Zeichen zulässig, ist dies hier wie folgt beschrieben "( )". Die Merkmale müssen mit den vorgegebenen Schlüsseln versorgt werden. Die Ausprägungen orientieren sich weitgehend am Datensatz des Meldewesens (DSMeld).

Ist in der Einwohnerdatenbank Tag und/oder Monat mit „00“ verschlüsselt, soll in der Statistikdatei anstelle „00“ für Tag und/oder Monat „01“ übernommen werden.

### Feldgliederungsübersicht

001	23	- Merkmale zum Raumbezug
		- Merkmale zum Zustand vor/nach dem Bewegungsvorgang:
024	24	- Merkmale zur Wohnung an der Basisadresse
048	18	- Merkmale zu allen aktuellen Wohnungen der Person
066	19	- Merkmale zur innergemeindlichen Wanderung: Quellen/Ziele
085	24	- Merkmale zur Wanderung über die Grenze der Basisgemeinde
109	39	- Merkmale zur Demographie
148	34	- Merkmale zum Bewegungsvorgang
182	09	- Sonstige Merkmale
191	60	- Weitere Merkmale aus dem Melderegister
268	54	- Merkmale zum Zuwanderungshintergrund
322	29	- Weitere Merkmale

### Info:

Wenn "blank" als Eintrag zulässig ist, ist dies als Merkmalsausprägung vermerkt. In der Satzbeschreibung ist das wie folgt dargestellt: (\_\_\_\_)  
In Datumsfeldern ist blank nicht zulässig.



**STATISTIKDATENSATZ BEVÖLKERUNGSBEWEGUNGEN DES DEUTSCHEN STÄDTETAGES****2**

EINZEL FELD NAME	FELD POS- TION	FELD LÄN- GE	MERKMALSNAMEN, MERKMALSSCHLÜSSEL; ERLÄUTERUNGEN	DOKUMENTATION: v KLITZING/BONN IM AUFTRAG DES KOSISVERBUNDS 09.04.99/01.05.19
------------------------	----------------------	--------------------	---	---

**Merkmale zum Raumbezug <sup>1</sup>**

R01	001 08	<b>Bundeseinheitlicher Gemeindeschlüssel der Basisgemeinde (DSMeld 1201)</b>
R03U1	009 05	<b>Straßenschlüssel der Basisadresse <sup>2</sup></b>
R03U2	014 04	<b>Hausnummer der Basisadresse (DSMeld 1206)</b>
R03U3	018 02	<b>Hausnummernzusatz der Basisadresse <sup>3</sup> (DSMeld 1208)</b>
RN1	020 04	<b>Laufende Nummer des Datensatzes an der Basisadresse</b>

**Merkmale zur Wohnung an der Basisadresse**

R02	024 07	<b>Kleinräumige Gliederung an der Basisadresse <sup>4</sup></b> (_____) Feld nicht versorgt
W01	031 01	<b>Wohnungsstatus der Person an der Basisadresse (analog DSMeld 1213)</b> (1) alleinige Wohnung / Hauptwohnung (2) Nebenwohnung (8) Von Einwohnerbilanz auszuschließender Satz <sup>5</sup> (aus MigraPro) (9) Von Verarbeitung auszuschließender Satz <sup>6</sup> (aus EwoPEaK)
W02	032 08	<b>Datum (JJJJMMTT) des Einzugs in die Wohnung an der Basisadresse <sup>7</sup> bzw. der Geburt, falls die Person seit Geburt ununterbrochen an der Adresse gemeldet ist (DSMeld 1301)</b> (00010101) im Melderegister keine Information vorhanden
W03	040 08	<b>Datum (JJJJMMTT) des letzten Statuswechsels, an dem die Wohnung an der Basisadresse beteiligt war <sup>8</sup> (DSMeld 1301a)</b> Wenn im Melderegister keine Information vorhanden, Eintrag von W02 übernehmen.

**Merkmale zu allen aktuellen Wohnungen der Person**

W11	048 08	<b>Bundeseinheitlicher Gemeindeschlüssel der derzeitigen Hauptwohnung</b>
W12	056 08	<b>Bundeseinheitlicher Gemeindeschlüssel der zuletzt bezogenen Nebenwohnung</b> (_____) im Melderegister keine Information vorhanden
W13	064 01	<b>Zahl der gemeldeten Wohnungen in der Basisgemeinde</b> (1) 1 Wohnung (2) 2 Wohnungen (3) 3 Wohnungen (4) 4 oder mehr Wohnungen
W14	065 01	<b>Zahl der gemeldeten Wohnungen in Deutschland</b> (1) 1 Wohnung (2) 2 Wohnungen (3) 3 Wohnungen (4) 4 oder mehr Wohnungen

<sup>1</sup> Bei der gemeinsamen Auswertung von Dateien aus mehreren Berichtsperioden müssen die Raumbezugsmerkmale zur eindeutigen Identifizierung eines Datensatzes um das Merkmal Z01, Verarbeitungsdatum, erweitert werden.

<sup>2</sup> Zum Aufbau des Straßenschlüssels und zur Kleinräumigen Gliederung: Deutscher Städtetag, Reihe H - DST-Beiträge zur Statistik und Stadtforschung, Heft 6, 1976.

<sup>3</sup> Eintrag linksbündig.

<sup>4</sup> R02 ist normalerweise 7-stellig. Wenn die Kleinräumige Gliederung aber 8-stellig ist, ist die 8. Stelle als Feld R02U2 auf Satz- stelle 248 gespeichert.

<sup>5</sup> Datensatz, der bei Einwohnerbilanzen nicht mehr verarbeitet werden soll, da Staatsangehörigkeitswechsel nach einer Geburt sonst doppelt gezählt werden. Der Staatsangehörigkeitswechsel ist von MigraPro bereits in die Geburt eingearbeitet worden.

<sup>6</sup> Datensatz, der als doppelt erkannt wurde aber nicht gelöscht worden ist. Er muss von der weiteren Verarbeitung ausgeschlossen werden.

<sup>7</sup> Das Einzugsdatum ist unabhängig vom Wohnungsstatus zu ermitteln. Eine Änderung des Wohnungsstatus ist in W03 abgebildet.

<sup>8</sup> In der Kommunalstatistik ist der Wechsel von „alleiniger Wohnung“ zu „Hauptwohnung“ kein Wohnungsstatuswechsel.

**STATISTIKDATENSATZ BEVÖLKERUNGSBEWEGUNGEN DES DEUTSCHEN STÄDTETAGES****3**

EINZEL FELD NAME	FELD POSITION	FELD LÄN- GE	MERKMALSNAME, MERKMALSSCHLÜSSEL; ERLÄUTERUNGEN
------------------------	------------------	--------------------	--

DOKUMENTATION: v KLITZING/BONN IM AUFTRAG DES KOSISVERBUNDS 09.04.99/01.05.19
---

**Merkmale zur innergemeindlichen Wanderung**

Der Titel muss genauer heißen: "Merkmale zu Bewegungen mit innergemeindlichen Adressenänderungen", denn es gehören auch Adressenkorrekturen dazu. Die Unterscheidung zwischen realer Wanderung und Korrektur ergibt sich aus dem Merkmal "Realitätsbezug der Bewegung".

Der im Folgenden verwendete Begriff "Quell-/Ziel-Adresse" kann in Abhängigkeit von den Werten der Merkmale Personenzustandskennung, Art der Bewohner-Bestands-Veränderung, Art des Statuswechsels, Art der Bewohner-Eigenschafts-Veränderung und Realitätsbezug der Bewegung folgende Bedeutungen annehmen:

- Adresse einer bei innergemeindlichem Umzug aufgegebenen Wohnung,
- Adresse einer bei innergemeindlichem Umzug begründeten Wohnung,
- Adresse einer Statusänderung von Haupt- auf Nebenwohnung,
- Adresse einer Statusänderung von Neben- auf Hauptwohnung,
- alte Adresse vor einer Adressenkorrektur,
- neue Adresse nach einer Adressenkorrektur.

Anhand eines Beispiels sei verdeutlicht, wie die Quelle- bzw. Zielbedeutung in den Datensätzen in Erscheinung tritt:

Für einen normalen Umzug mit Aufgabe einer Wohnung und Begründung einer neuen Wohnung an anderer Stelle enthält die Statistikdatei Bevölkerungsbewegungen zwei Datensätze, einen mit dem Zustand vor der Bewegung, einen mit dem Zustand nach der Bewegung (vgl. Merkmal "Personenzustandskennung").

Im Satz mit dem Zustand vor der Bewegung enthält das Feld R03 die Adresse der Umzugsquelle (= Basisadresse) und das Feld W31 die Adresse des Umzugszieles. Im Satz mit dem Zustand nach der Bewegung enthält das Feld R03 die Adresse des Umzugsziels (= Basisadresse) und das Feld W31 die Adresse der Umzugsquelle.

W31	066 11	<b>Innergemeindliche Quell-/Zieladresse</b> (_____) trifft nicht zu (z.B. Datensatz für Geburt)
RQZ	077 07	<b>Kleinräumige Gliederung an der innergemeindlichen Quell-/Zieladresse</b> <sup>9</sup> (____) Feld nicht versorgt oder trifft nicht zu (z.B. Datensatz für Geburt)
W32	084 01	<b>Wohnungsstatus der Person an der innergemeindlichen Quell-/Zieladresse</b> ( ) trifft nicht zu (z.B. Datensatz für Geburt) (1) alleinige Wohnung / Hauptwohnung (2) Nebenwohnung

<sup>9</sup> RQZ ist normalerweise 7-stellig. Wenn die Kleinräumige Gliederung aber 8-stellig ist, ist die 8. Stelle als Feld RQZU2 auf Satzstelle 249 gespeichert.

**STATISTIKDATENSATZ BEVÖLKERUNGSBEWEGUNGEN DES DEUTSCHEN STÄDTETAGES****4**

EINZEL FELD NAME	FELD POS- TION	FELD LÄN- GE	MERKMALSNAME, MERKMALSSCHLÜSSEL; ERLÄUTERUNGEN
------------------------	----------------------	--------------------	--

DOKUMENTATION: v KLITZING/BONN  
IM AUFTRAG DES KOSISVERBUNDS  
09.04.99/01.05.19

**Merkmale zur Wanderung über die Grenze der Basisgemeinde**

Zu den Wanderungen über die Grenze der Basisgemeinde hinweg gehören hier:

- Erstmaliges Begründen einer Wohnung in der Basisgemeinde (Zuzug),
- Aufgabe der einzigen Wohnung in der Basisgemeinde (Wegzug),
- Statuswechsel über die Gemeindegrenze hinweg,
- Abmeldung von Amts wegen,
- Rücknahme einer Abmeldung von Amts wegen.

Unter "Zuzug" in die Basisgemeinde wird hier das Begründen einer ersten Wohnung in der Basisgemeinde verstanden, unabhängig davon, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenwohnung handelt. Unter "Wegzug" aus der Basisgemeinde wird entsprechend das Aufgeben der einzigen Wohnung in der Basisgemeinde verstanden, unabhängig davon, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenwohnung handelt. So werden die Begriffe "Zuzug" und "Wegzug" auch in den Einwohnerverfahren des Meldewesens verwendet.

Die "Zuzugsherkunfts-Gemeinde" ist die Gemeinde, in der die Person anlässlich des erstmaligen Begründens einer Wohnung in der Basisgemeinde eine Wohnung aufgegeben hat. War der Zuzug nicht mit der Aufgabe einer Wohnung andernorts verbunden, so ist diejenige Gemeinde die Zuzugsherkunfts-Gemeinde, in der die Person vor dem Zuzug ihren Hauptwohnsitz hatte.

Analog ist die "Wegzugsziel-Gemeinde" die Gemeinde, in der die Person anlässlich der Aufgabe der einzigen Wohnung in der Basisgemeinde eine Wohnung begründet hat. War der Wegzug nicht mit der Begründung einer Wohnung andernorts verbunden, so ist diejenige Gemeinde die Wegzugsziel-Gemeinde, in der die Person nach dem Wegzug ihren Hauptwohnsitz hat.

- |     |        |   |
|-----|--------|---|
| W40 | 085 03 | <p><b>Gebietsschlüssel für Herkunftsquell-/Wegzugsziel-Gebiet (Bei Zuzug aus dem Ausland DSMeld 1223, sonst aus W41)</b><br/>gemäß DESTATIS-Gebietsschlüssel<br/>(_____) im Melderegister keine Information vorhanden oder trifft nicht zu (z.B. Geburt)</p>  |
| W41 | 088 08 | <p><b>Bundeseinheitlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel (DSMeld 1201) der Zuzugsherkunfts-/Wegzugsziel-/Statuswechsellpartner-Gemeinde</b><br/>(_____) im Melderegister keine Information vorhanden oder trifft nicht zu (00000000) Quelle oder Ziel im Ausland und W40 enthält gültigen Schlüssel</p> |
| W42 | 096 04 | <p><b>Hausnummer der Wohnung in der Zuzugsherkunfts-/Wegzugsziel-/Statuswechsellpartner-Gemeinde</b><sup>10</sup><br/>(____) Feld nicht versorgt</p>  |
| W43 | 100 01 | <p><b>Wohnungsstatus der Person in der Zuzugsherkunfts-/Wegzugsziel-/Statuswechsellpartner-Gemeinde</b><br/>(_) trifft nicht zu (z.B. Wanderungs-Quelle/Ziel liegt im Ausland)<br/>(1) alleinige Wohnung / Hauptwohnung<br/>(2) Nebenwohnung</p>  |
| W44 | 101 08 | <p><b>Datum (JJJJMMTT) des Zuzugs in die Basisgemeinde</b><sup>11</sup> bzw. der Geburt, falls die Person seit Geburt ununterbrochen in der Basisgemeinde gemeldet ist (00010101) im Melderegister keine Information vorhanden</p>  |

<sup>10</sup> Eine Versorgung dieses Merkmals ist vorläufig nicht erforderlich. Das Feld ist Platzhalter für Daten, die nach einer eventuellen zukünftigen konzeptionellen Klärung der Einbeziehung von Bewegungsdaten in die Haushaltdatenerhebung benötigt werden.

<sup>11</sup> Gibt es keine Zuzugsinformation im Datensatz der Person, wird das Datum des Zuzugs in die Basisgemeinde anhand der Meldekette ermittelt. Dabei wird das älteste Einzugsdatum einer Wohnung verwendet, welches, zurückgerechnet bis zur Unterbrechung der Meldekette, an der betroffenen Basisgemeinde existiert.

## STATISTIKDATENSATZ BEVÖLKERUNGSBEWEGUNGEN DES DEUTSCHEN STÄDTETAGES

5

EINZEL FELD NAME	FELD POSI- TION	FELD LÄN- GE	MERKMALSNAME, MERKMALSSCHLÜSSEL; ERLÄUTERUNGEN	DOKUMENTATION: v KLITZING/BONN IM AUFTRAG DES KOSISVERBUNDS 09.04.99/01.05.19
------------------------	-----------------------	--------------------	--	---

## Merkmale zur Demographie

P01	109 08	<b>Geburtsdatum (JJJJMMTT)</b> <sup>12</sup>
P02	117 01	<b>Geschlecht</b> <sup>13</sup> (1) männlich (2) weiblich
P09	118 02	<b>Art der deutschen Staatsangehörigkeit (fett: DSMeld 1002)</b> (00) Nicht deutsch (01) Staatsangehörigkeitsausweis oder sonstiger Nachweis (02) (früher ausgestellter) Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher (03) Einbürgerungsurkunde oder Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung (04) Einbürgerungsurkunde oder Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung und zusätzlicher Staatsangehörigkeitsausweis (05) Entlassungsurkunde oder Verzichtsurkunde – nicht deutsch (06) Erwerb nach dem Geburtsort nach §4 Abs. 3 StAG (07) Einbürgerung nach §40b StAG (08) Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit nach §29 Abs. 6 StAG (09) Bescheinigung nach §15 Abs. 1 oder 2 BVFG (98) Deutscher ohne weiteren Nachweis im Melderegister (99) Staatsangehörigkeit nicht nachgewiesen – nicht deutsch
P10	120 03	<b>Geburtsland (analog DSMeld 0603)</b> (Prüfung / Ableitung mit MigraPro) gemäß DESTATIS-Gebietschlüssel (____) im Melderegister keine Information vorhanden
P03	123 01	<b>Familienstand</b> (1) ledig (LD) (2) verheiratet (VH) (3) verwitwet (VW) (4) geschieden (GS, EA) <sup>14</sup> (5) nicht bekannt (NB) (6) verheiratet, steuerrechtlich getrennt lebend <sup>15</sup> (7) verheiratet, steuerrechtlich zusammen lebend (8) in eingetragener Lebenspartnerschaft (LP) (9) durch Tod oder Todeserklärung aufgelöste Lebenspartnerschaft (LV, LE) (0) aufgehobene Lebenspartnerschaft (LA)
P04	124 08	<b>Familienstand seit (JJJJMMTT)</b> <sup>16</sup> (00010101) Person nicht ledig und Datum nicht bekannt wenn P03 = 1, 5, Geburtsdatum von P01 übernehmen
P05	132 03	<b>Erste Staatsangehörigkeit</b> <sup>17</sup> (DSMeld 1001) gemäß DESTATIS-Staatsangehörigkeitsschlüssel
P06	135 08	<b>Datum (JJJJMMTT) der Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit</b> (00010102) Ausländer (00010101) Deutscher ohne registrierte Anerkennung oder im Melderegister keine Information vorhanden

<sup>12</sup> Für bestimmte Auswerteprogramme ist es notwendig Datumsangaben im gültigen Datumsformat vorzugeben. Tages- oder Monatsangaben "00", die im Melderegister vorkommen, sind unzulässig und sollten für die Statistik in "01" umgesetzt werden. Ab 2017 wird für Personen ohne gültiges Geburtsdatum im Melderegister „00010101“ eingetragen. Das Feld A01, Alter bleibt dann leer.

<sup>13</sup> Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, wird es im Melderegister ab 1.05.2019 als „divers“ oder „ohne Angabe“ erfasst (§ 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz). Siehe dazu auch Merkmal P02MR. Im Merkmal P02 werden diese Personen seit 1.11.2013 mit „weiblich“ verschlüsselt. Ab 2020 werden im Merkmal P02 nicht zuzuordnende Geschlechtsangaben paritätisch zugeordnet.

<sup>14</sup> Einschließlich „Ehe aufgehoben“ (EA). Siehe auch P03MR.

<sup>15</sup> Die Verwendung der Ausprägungen 6 und 7 schließen Ausprägung 2 aus.

<sup>16</sup> Die Angabe "Familienstand seit" bezieht sich bei der Ausprägung "verheiratet" immer auf die Dauer des Verheiratetseins, also nicht auf die Dauer des lohnsteuerrechtlichen Zusammen- oder Getrenntlebens.

<sup>17</sup> Ist eine von mehreren Staatsangehörigkeiten die deutsche, so ist diese hier anzugeben. Bei Angabe nichtdeutscher Staatsangehörigkeiten ist die Staatsangehörigkeit zu einem Staat der EU als erste Staatsangehörigkeit anzugeben.

**STATISTIKDATENSATZ BEVÖLKERUNGSBEWEGUNGEN DES DEUTSCHEN STÄDTETAGES****6**

EINZEL FELD NAME	FELD POSI- TION	FELD LÄN- GE	MERKMALSNAMEN, MERKMALSSCHLÜSSEL; ERLÄUTERUNGEN	DOKUMENTATION: v KLITZING/BONN IM AUFTRAG DES KOSISVERBUNDS 09.04.99/01.05.19
------------------------	-----------------------	--------------------	---	---

- P07 143 03 **Zweite Staatsangehörigkeit**  
gemäß DESTATIS-Staatsangehörigkeitsschlüssel  
(\_\_\_\_) keine weitere Staatsangehörigkeit im Melderegister gespeichert
- P08 146 02 **Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft**<sup>18</sup>  
(EV) evangelisch  
(RK) römisch-katholisch  
(SO) sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften  
(OA) keine Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft

**Merkmale zum Bewegungsvorgang**

- Z01 148 08 **Verarbeitungsdatum (JJJJMMTT)**
- Z02 156 08 **Ereignisdatum (JJJJMMTT)**
- B01 164 06 **Identifikationskennzeichen der Bewegung am Verarbeitungstag**<sup>19</sup>
- B03 170 01 **Personenzustandskennung**  
(1) Personenzustand nach Änderung bzw. Satz für Bewegungszugang  
(2) Personenzustand vor Änderung bzw. Satz für Bewegungsabgang
- B04 171 01 **Art der Bewohner-Bestands-Veränderung**  
(0) Bewegung ohne Bewohnerbestandsveränderung  
(1) Lebendgeburt  
(2) Sterbefall  
(3) Außenwanderung – Wanderung mit Zugang/Statusaufwertung oder Abgang/Statusabwertung in der Basisgemeinde  
(4) Binnenwanderung – Umzug, Statuswechsel zwischen innergemeindlichen Wohnungen, Aufgabe einer von mehreren Nebenwohnungen in der Basisgemeinde, Begründung einer weiteren Nebenwohnung in der Basisgemeinde  
(5) Bewohnerbestandsveränderung sonstiger Art<sup>20</sup>
- B05 172 02 **Art der Bewohner-Eigenschafts-Veränderung**<sup>21</sup>  
(00) Bewegung ohne Bewohnereigenschaftsveränderung  
(01) Korrektur, Änderung des Geburtsdatums JJJJMMTT  
(02) Korrektur, Änderung des Geschlechts  
(03) Korrektur, Änderung des Familienstands  
(04) Korrektur, Änderung der ersten Staatsangehörigkeit  
(05) Korrektur, Änderung der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsges.  
(06) Korrektur, Änderung des Zuzugsquell-AGS  
(07) Korrektur bzw. Nachtrag<sup>22</sup> des Wegzugsziel-AGS  
(08) Korrektur oder Umbenennung Straße-Hausnummer  
(09) Korrektur, Änderung der kleinräumigen Gliederung  
(10) Bewohnereigenschaftsveränderung sonstiger Art  
(11) Korrektur, Änderung der zweiten Staatsangehörigkeit  
(12) Korrektur, Änderung des Zählstatus bei Mehrfachmeldungen

<sup>18</sup> Für die Statistikdatei wird der neue bundeseinheitliche Religionsschlüssel auf vier Ausprägungen verdichtet.

<sup>19</sup> Das Merkmal sollte neben der Identifikation möglichst auch die Reihenfolge der Bewegungen am Verarbeitungstag wiedergeben. Geeignet ist z.B. die lfd. Nr. der Bewegung am Verarbeitungstag oder die Betriebsablaufsicherungsnummer der Veränderungsnachweise des Einwohnerwesens.

<sup>20</sup> Hier können statistisch relevante Korrekturbuchungen oder auch eine "Änderung der Zugehörigkeit einer Person zu den Meldepflichtigen" verschlüsselt werden.

<sup>21</sup> Um Eigenschaftsveränderungen abbilden zu können, muss ein Zugangssatz (Personenzustand nach Änderung) und ein Abgangssatz (Personenzustand vor Änderung) angelegt werden. Bei den Ausprägungen (03), (04) und (05) enthalten beide Sätze den Zustand „alt / neu“. Siehe auch Seite 10. Eigenschaftsänderungen ändern nie die Zahl der Einwohner einer Gemeinde.

<sup>22</sup> Ein Nachtrag eines Wegzugsziels (darunter der "Nachtrag des Wegzugsziel-AGS") liegt vor, wenn eine Abmeldung von Amts wegen nachträglich als Wegzug festgestellt worden ist und die Angaben zum Wegzugsziel einfach nachgetragen worden sind ohne dass zuvor eine Stornierung der Abmeldung von Amts wegen erfolgt ist.

## STATISTIKDATENSATZ BEVÖLKERUNGSBEWEGUNGEN DES DEUTSCHEN STÄDTETAGES

7

EINZEL FELD NAME	FELD POSITION	FELD LÄN- GE	MERKMALSNAME, MERKMALSSCHLÜSSEL; ERLÄUTERUNGEN	DOKUMENTATION: v KLITZING/BONN IM AUFTRAG DES KOSISVERBUNDS 09.04.99/01.05.19
------------------------	------------------	--------------------	--	---

- B06 174 01 **Art des Wohnungsstatuswechsels**
- (0) Bewegung ohne Wohnungsstatuswechsel
  - (1) echter Statuswechsel
  - (2) unechter Statuswechsel an der Basisadresse (Aufgabe oder Begründung einer Wohnung an anderer Stelle verbunden mit Statusänderung der Wohnung an der Basisadresse)
  - (3) unechter Statuswechsel an anderer Stelle (Aufgabe oder Begründung einer Wohnung an der Basisadresse verbunden mit Statusänderung für eine andere Wohnung)
  - (4) Wohnungsstatuswechsel dessen Art im Einzelnen unbekannt ist

- B07 175 01 **Realitätsbezug der Bewegung**
- (1) Wiedergabe eines realen Ereignisses
  - (2) Änderung von Amts wegen
  - (3) Korrektur

- B08 176 06 **Änderungskennung früherer Statistikdateien** <sup>23</sup>
- (\_\_\_\_\_) Feld nicht versorgt

**Sonstige Merkmale**

- L02 182 01 **Erwerbstätigkeit**
- (\_) Feld nicht versorgt
  - (0) unbekannt
  - (1) erwerbstätig
  - (2) nicht erwerbstätig

- G01 183 02 **Alter der Mutter (bei Geburt)**
- (\_) keine Geburt

- G02 185 03 **Staatsangehörigkeit der Mutter (bei Geburt)**
- gemäß DESTATIS-Staatsangehörigkeitsschlüssel
- (\_\_\_\_\_) keine Geburt

- G03 188 01 **Familienstand der Mutter (bei Geburt)**
- (\_) keine Geburt
  - (1) ledig
  - (2) verheiratet
  - (3) verwitwet
  - (4) geschieden
  - (5) nicht bekannt <sup>24</sup>
  - (8) in eingetragener Lebenspartnerschaft
  - (9) durch Tod oder Todeserklärung aufgelöste Lebenspartnerschaft
  - (0) Lebenspartnerschaft aufgehoben

<sup>23</sup> Hat es vor diesem Statistikdatensatz Bevölkerungsbewegungen bereits andere Bewegungsdatensätze gegeben, können die früheren Änderungskennungen nachgebildet und hier abgespeichert werden.

<sup>24</sup> D.h. im Melderegister ist für den Familienstand "NB = nicht bekannt" eingetragen.

**STATISTIKDATENSATZ BEVÖLKERUNGSBEWEGUNGEN DES DEUTSCHEN STÄDTETAGES****8**

EINZEL FELD NAME	FELD POSI- TION	FELD LÄN- GE	MERKMALSNAMEN, MERKMALSSCHLÜSSEL; ERLÄUTERUNGEN	DOKUMENTATION: v KLITZING/BONN IM AUFTRAG DES KOSISVERBUNDS 09.04.99/01.05.19
------------------------	-----------------------	--------------------	---	---

EA 189 02 **Ergänzende Änderungskennung der Rohdatei**<sup>25</sup>

( ) Feld nicht versorgt

**Personenzu- und -abgangsbewegungen:**

- (01) Geburt
- (02) Zuzug (einschl. Wiederzuzug)
- (03) Anmeldung von Amts wegen
- (05) Stornierung eines Sterbefalls
- (06) Stornierung eines Wegzugs
- (07) Stornierung einer Abmeldung von Amts wegen
- (08) Stornierung eines Abgangs unbekannter Art
  
- (11) Sterbefall
- (12) Wegzug
- (13) Abmeldung von Amts wegen
- (15) Stornierung einer Geburt
- (16) Stornierung eines Zuzugs
- (17) Stornierung einer Anmeldung von Amts wegen
- (18) Stornierung eines Zugangs unbekannter Art

**Änderungen der Wohnsituation der Person:**

- (21) Umzug (in der Basisgemeinde)
- (22) Aufgabe einer von mehreren (Neben-)Wohnungen in der Basisgemeinde<sup>26</sup>
- (23) Begründung einer weiteren (Neben-)Wohnung in der Basisgemeinde<sup>27</sup>
- (24) Wohnungsstatuswechsel zwischen zwei innergemeindlichen Wohnungen
- (25) Wohnungsstatuswechsel zwischen einer innergemeindlichen und einer außergemeindlichen Wohnung<sup>28</sup>
- (26) Wohnsituationsänderung sonstiger Art
- (27) Zählstatuswechsel einer innergemeindlichen Nebenwohnung

**Änderungen sonstiger statistik-relevanter Merkmale der Person:**

- (31) Korrektur / Änderung des Geburtsdatums
- (32) Korrektur / Änderung des Geschlechts
- (33) Korrektur / Änderung des Familienstands
- (34) Korrektur / Änderung der ersten Staatsangehörigkeit
- (35) Korrektur / Änderung der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsges.
- (36) Korrektur / Änderung des Zuzugsquell-AGS
- (37) Korrektur bzw. Nachtrag des Wegzugsziel-AGS
- (38) Korrektur bzw. Umbenennung Straße-Hausnummer
- (39) Korrektur / Änderung der kleinräumigen Gliederung
- (40) Einwohnereigenschaftsveränderung sonstiger Art
- (41) Korrektur / Änderung der zweiten Staatsangehörigkeit

**Weitere Merkmale aus dem Melderegister**AW17 191 12 **Ordnungsmerkmal / Melderegisternummer der Person**

( ) Feld nicht versorgt

AW19 203 07 **Verfahrensspezifische Verarbeitungskennung**

( ) Feld nicht versorgt

FIL210 210 01 **Datenfeld nicht belegt**

<sup>25</sup> Ggf. als Vorstufe für die Änderungskennungen B03 bis B07 anlegen.

<sup>26</sup> Als weitere Wohnung ist hier die Aufgabe einer weiteren Nebenwohnung in der Gemeinde gemeint. Wird von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung aufgegeben, ist diese Bewegung als Wegzug, EA=12, abgebildet.

<sup>27</sup> Als weitere Wohnung ist hier die Begründung einer weiteren Nebenwohnung in der Gemeinde gemeint. Wird als weitere Wohnung eine Hauptwohnung begründet, ist diese Bewegung als Zuzug, EA=02, abgebildet.

<sup>28</sup> Eine Statusaufwertung oder Statusabwertung einer Wohnung in der Gemeinde ist statistisch wie ein Zuzug oder ein Wegzug über die Gemeindegrenze mit Hauptwohnung abgebildet und zu zählen.



## STATISTIKDATENSATZ BEVÖLKERUNGSBEWEGUNGEN DES DEUTSCHEN STÄDTETAGES

9

EINZEL FELD NAME	FELD POSI- TION	FELD LÄN- GE	MERKMALSNAME, MERKMALSSCHLÜSSEL; ERLÄUTERUNGEN	DOKUMENTATION: v KLITZING/BONN IM AUFTRAG DES KOSISVERBUNDS 09.04.99/01.05.19
------------------------	-----------------------	--------------------	--	---

W05	211 01	<b>Meldepflicht der Person</b> ( ) Feld nicht versorgt (1) Person ist meldepflichtig (2) Person ist nicht meldepflichtig <sup>29</sup> , hat sich aber angemeldet
W06	212 01	<b>Zugehörigkeit der Person zur statistischen Bevölkerung der Basisgemeinde</b> <sup>30</sup> (1) Zählt als HW (2) Zählt als NW (3) NW – statistisch nicht zählende weitere Wohnung in der Gemeinde (8) Von Einwohnerbilanz auszuschließender Satz <sup>31</sup> (aus MigraPro) (9) Von Verarbeitung auszuschließender Satz <sup>32</sup> (aus EwoPEaK)
AW11	213 12	<b>Kennung des Familienverbands</b> <sup>33</sup> ( ) Feld nicht versorgt
AW12	225 01	<b>Stellung der Person im Familienverband</b> ( ) Feld nicht versorgt (1) Bezugsperson (2) Partner der Bezugsperson (3) Nachkomme
A01	226 03	<b>Alter der Person</b> <sup>34</sup>
AW15	229 01	<b>Partner in Basisgemeinde der Person gemeldet?</b> ( ) Feld nicht versorgt (1) Person ist nicht verheiratet (2) Person ist verheiratet, Partner ist nicht in der Gemeinde gemeldet (3) Person ist verheiratet, Partner ist in der Gemeinde gemeldet
G04	230 02	<b>Laufende Nummer der aktuellen Niederkunft im Datensatz der Mutter</b> <sup>35</sup> ( ) keine Geburt
G05	232 01	<b>Laufende Nummer des Kindes bei der aktuellen Niederkunft</b> ( ) keine Geburt
G06	233 02	<b>Alter des Vaters (bei Geburt)</b> ( ) keine Geburt oder Daten vom Vater unbekannt
G07	235 03	<b>Staatsangehörigkeit des Vaters (bei Geburt)</b> gemäß DESTATIS-Staatsangehörigkeitsschlüssel ( ) keine Geburt oder Daten vom Vater unbekannt
AW18	238 04	<b>Verfahrensspezifische Nutzung</b> <sup>36</sup>

<sup>29</sup> Nicht meldepflichtig sind z.B. deutsche Familienmitglieder von Angehörigen ausländischer Streitkräfte. Diese Personen zählen zwar zur wohnberechtigten Bevölkerung, aber nicht zur Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, auch nicht mit ihrer einzigen Wohnung.

<sup>30</sup> Hier kann, abweichend vom Wohnungsstatus, die Zugehörigkeit zur statistisch auszuwertenden Bevölkerung gekennzeichnet werden. Dies kann notwendig werden, wenn alte Datenbestände in das Format dieses Statistikdatensatzes übernommen werden oder wenn nichtmeldepflichtige Personen an- oder abgemeldet werden. Begründet eine Person weitere Wohnungen in der Gemeinde, erhält die weitere Wohnung die Ausprägung „3“ und wird auch bei der Fortschreibung der Wohnberechtigten Bevölkerung nicht als Bewegung ausgewertet; die Aufgabewerte weiterer Wohnungen wird analog behandelt.

<sup>31</sup> Datensatz, der bei Einwohnerbilanzen nicht mehr verarbeitet werden soll, da Staatsangehörigkeitswechsel nach einer Geburt sonst doppelt gezählt werden. Der Staatsangehörigkeitswechsel ist von MigraPro bereits in die Geburt eingearbeitet worden.

<sup>32</sup> Datensatz, der als doppelt erkannt wurde aber nicht gelöscht worden ist. Er muss von der weiteren Verarbeitung ausgeschlossen werden.

<sup>33</sup> Der Zusammenhang zwischen den Personen bezieht sich, wie früher bei den steuerrechtlichen Personenverbänden, auf die Gemeindeebene.

<sup>34</sup> Alter der Person, abgerundet auf volle Jahre. Ist für die Personen kein gültiges Geburtsdatum im Melderegister eingetragen, bleibt das Feld A01, Alter leer.

<sup>35</sup> Ist aus den Eingabedaten nicht zwischen Geburtenfolge und Kinderfolge zu unterscheiden, wird ersatzweise die laufende Nummer des Kindes im Datensatz der Mutter übernommen. Der Anwender ist darüber zu informieren.

<sup>36</sup> Meso: Ortsteilnummer; LEWIS: Änderungskennung intern (bis 2013), KM-Ewo: leer (ab 2014).

## STATISTIKDATENSATZ BEVÖLKERUNGSBEWEGUNGEN DES DEUTSCHEN STÄDTETAGES

10

EINZEL FELD NAME	FELD POS- TION	FELD LÄN- GE	MERKMALSNAME, MERKMALSSCHLÜSSEL; ERLÄUTERUNGEN	DOKUMENTATION. v KLITZIN/BONN IM AUFTRAG DES KOSISVERBUNDS 09.04.99/01.05.19
------------------------	----------------------	--------------------	--	--

P03QZ	242	01	<b>Familienstand-alt/-neu im Satz einer Familienstandsänderung</b> <sup>37</sup> ( <input type="checkbox"/> ) keine Änderung des Familienstands (1) ledig (2) verheiratet (3) verwitwet (4) geschieden (5) nicht bekannt (8) in eingetragener Lebenspartnerschaft (9) durch Tod oder Todeserklärung aufgelöste Lebenspartnerschaft (0) aufgehobene Lebenspartnerschaft	
P05QZ	243	03	<b>Staatsangehörigkeit-alt/-neu im Satz einer Staatsangehörigkeitsänderung</b> <sup>38</sup> gemäß bundeseinheitlichem Staatsangehörigkeitsschlüssel ( <input type="checkbox"/> ) keine Änderung der ersten Staatsangehörigkeit	
P08QZ	246	02	<b>Religion-alt/-neu im Satz einer Änderung der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft</b> ( <input type="checkbox"/> ) keine Änderung der Religionsgesellschaft (EV) evangelisch (RK) römisch-katholisch (SO) sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (OA) keine Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft	
R02U2	248	01	<b>Kleinräumige Gliederung an der Basisadresse, Stelle 8</b> <sup>39</sup> ( <input type="checkbox"/> ) R02 ist 7-stellig	
RQZU2	249	01	<b>Kleinräumige Gliederung an der Quell-/Zieladresse, Stelle 8</b> <sup>40</sup> ( <input type="checkbox"/> ) RQZ ist 7-stellig	
NEUB	250	01	<b>Adresse ist Neubau</b> <sup>41</sup> ( <input type="checkbox"/> ) kein Neubau oder Feld nicht versorgt	
AW20	251	04	<b>Verfahrensspezifische Nutzung</b>	
P08MR	255	04	<b>Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft (DSMeld 1101 / DSMeld 1104)</b> Schlüssel gemäß DSMeld Anlage 2 Liste 1 Religionsgesellschaften mit Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung Liste 2 Religionsgesellschaften ohne Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung ( <input type="checkbox"/> ) Feld nicht versorgt	
G01J	259	08	<b>Geburtsdatum (JJJJMMTT) der Mutter (bei Geburt)</b> (00010101) Keine Geburt	
ANST	267	01	<b>Adresse mit Sonderbevölkerung</b> <sup>42</sup> ( <input type="checkbox"/> ) Feld nicht versorgt (0) Adresse ist Wohnheim (1) Adresse ist weder Heim noch Anstalt (2) Adresse ist Anstalt / Pflegeheim	

<sup>37</sup> Über die Familienstandsänderung können Eheschließungen oder Ehescheidungen erkannt werden.

<sup>38</sup> P05 wird vom Partnersatz als Feld P05QZ übernommen; dies gilt analog für die Religion (P08 / P08QZ) und den Familienstand (P03 / P03QZ).

<sup>39</sup> R02 ist normalerweise 7-stellig. Wenn die Kleinräumige Gliederung aber 8-stellig ist, ist die 8. Stelle hier gespeichert.

<sup>40</sup> RQZ ist normalerweise 7-stellig. Wenn die Kleinräumige Gliederung aber 8-stellig ist, ist die 8. Stelle hier gespeichert.

<sup>41</sup> Hier kann mit Informationen aus anderen Quellen eine Adresse markiert werden, die im Berichtsjahr bezugsfertig geworden ist.

<sup>42</sup> Hier kann zur Ermittlung der für eine Einwohnerprognose maßgeblichen Bewegungen eine Adresse mit Sonderbevölkerung gekennzeichnet werden.

## Merkmale zum Migrationshintergrund

M03	268 03	<b>Bezugsland einer Person mit Migrationshintergrund</b> (Ableitung mit MigraPro) gemäß DESTATIS-Gebietsschlüssel (___) Merkmalsableitung noch nicht durchgeführt
M01	271 01	<b>Migrationshintergrund der Person</b> <sup>43</sup> (Ableitung mit MigraPro) ( ) Merkmalsableitung noch nicht durchgeführt (1) Nicht deutsch (2) Deutsch – Einbürgerung <sup>44</sup> (3) Deutsch – Aussiedler (4) Deutsch – sonstiger Nachweis
FIL272	272 01	<b>Datenfeld nicht belegt</b>
P11	273 08	<b>Gemeindeschlüssel des Geburtsorts der Person</b> (Prüfung / Ableitung mit MigraPro) (_____) Merkmalsableitung noch nicht durchgeführt (0000000) Geburtsort liegt im Ausland (in Kombination mit gültigem Eintrag in Feld P10, Geburtsland).
P12	281 40	<b>Geburtsort der Person</b> <sup>45</sup> (DSMeld 0602, Stelle 1 bis 40)
FIL321	321 01	<b>Datenfeld nicht belegt</b>

## Weitere Merkmale

P02MR	322 01	<b>Geschlecht (DSMeld0701)</b> (m) männlich (w) weiblich (d) divers <sup>46</sup> (x) ohne Angabe
P03MR	323 02	<b>Familienstand (DSMeld1401)</b> (LD) ledig (VH) verheiratet (VW) (VW) verwitwet (GS) geschieden (EA) Ehe aufgehoben (LP) in eingetragener Lebenspartnerschaft (LV) durch Tod aufgelöste Lebenspartnerschaft (LA) aufgehobene Lebenspartnerschaft (LE) durch Todeserklärung aufgelöste Lebenspartnerschaft (NB) nicht bekannt
W41UMR	325 01	<b>Adresse unbekannt (DSMeld1200)</b> <sup>47</sup> (0) von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet (1) ins unbekannte Inland abgemeldet (2) in das unbekannte Ausland abgemeldet

<sup>43</sup> Der Migrationshintergrund in Deutschland geborener Kinder von Zuwanderern kann an den persönlichen Daten nur bedingt erkannt werden. Zur Ableitung des familiären Migrationshintergrunds, wie im Einwohnerbestand, fehlt in der Bewegungsdatei das Merkmal "Kernhaushalt" und somit die Verknüpfung zwischen Eltern und Kindern. Der familiäre Migrationshintergrund kann deshalb aus den Bewegungsdaten nicht ermittelt werden.

<sup>44</sup> Unter der Ausprägung „Einbürgerung“ werden alle Einbürgerungen, aber auch der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch gesetzlichen Automatismus zusammengefasst. Darunter sind Kinder ausländischer Eltern, die die Bedingungen für den Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit erfüllen (§4 Abs. 3 StAG) oder Kinder ausländischer Frauen, die ein Kind von einem deutschen Mann haben (§4 Abs. 4 StAG).

<sup>45</sup> Originaltext Stelle 1 bis 40 aus dem Melderegister zur Umsetzung in den Gebietsschlüssel P10 u.a. für die Ableitung des Migrationshintergrunds; Eintrag linksbündig.

<sup>46</sup> nach § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz.

<sup>47</sup> Für Statistische Auswertungen werden die Ausprägungen dieses Feldes in den Datenfeldern W40 / W41 in Form von Gebietsschlüsseln abgebildet. Wird ein Ausländer in das unbekannte Ausland abgemeldet, wird für die Statistik der Staatsangehörigkeitsschlüssel als Gebietschlüssel des Wegzugsziels übernommen.

## STATISTIKDATENSATZ BEVÖLKERUNGSBEWEGUNGEN DES DEUTSCHEN STÄDTETAGES

12

EINZEL FELD NAME	FELD POS- TION	FELD LÄN- GE	MERKMALSNAMEN, MERKMALSSCHLÜSSEL; ERLÄUTERUNGEN	DOKUMENTATION. v KLITZIN/BONN IM AUFTRAG DES KOSISVERBUNDS 09.04.99/01.05.19
------------------------	----------------------	--------------------	---	--

**Datumsfelder zur Beschreibung der Fortschreibungszeiträume <sup>48</sup>**Z01VON 326 08 **Verarbeitungszeitraum von (JJJJMMTT)**Z01BIS 334 08 **Verarbeitungszeitraum bis (JJJJMMTT)**Z02BIS 342 08 **Ereigniszeitraum bis (JJJJMMTT)**

DSW 350 01 **Kennung Datensatzende <sup>49</sup>**  
 (\*) Kennzeichnung der Satzstelle 350

<sup>48</sup> Traditionell orientiert sich die Abgrenzung des Berichtszeitraums (Monat, Quartal, Jahr) am Verarbeitungsdatum der Bewegungen. Wird davon abgewichen, kann der Berichtszeitraum hier exakt beschrieben werden.

<sup>49</sup> Für bestimmte Auswerteprogramme ist es notwendig, einen Datensatz mit fester Satzlänge bereitzustellen. Bitte ein Zeichen eintragen, das bei jeder Änderung am Programm, mit dem die Statistikdatei erzeugt wird, um 1 hochgesetzt w

## STATISTIKDATENSATZ BEVÖLKERUNGSBEWEGUNGEN DES DEUTSCHEN STÄDTETAGES

13

EINZEL FELD NAME	FELD POSITION TION	FELD LÄN- GE	MERKMALSNAME, MERKMALSSCHLÜSSEL; ERLÄUTERUNGEN	DOKUMENTATION. v KLITZIN/BONN IM AUFTRAG DES KOSISVERBUNDS 09.04.99/01.05.19
------------------------	--------------------------	--------------------	--	--

**Wichtige Änderungen:**

**01.03.2004** zu 21.01.2004: Auf Satzstelle 238 das Datenfeld „Verfahrensspezifische Nutzung“ aufgenommen (Ortsteilnummer für MESO Anwender).

**31.10.2007** zu 01.03.2004: Redaktionelle Änderungen an den Texten.

**05.06.2008** zu 31.10.2007: Auf Satzstelle 248 das Datenfeld R02U2 als achte Stelle der Kleinräumigen Gliederung an der Basisadresse aufgenommen; P03, Familienstand, Ausprägungen analog Einwohnerbestand ergänzt sowie redaktionelle Änderungen an den Texten.

Auf Satzstelle 249 das Datenfeld RQZU2, als achte Stelle der Kleinräumigen Gliederung der innergemeindlichen Quell-/Zieladresse, aufgenommen.

**02.10.2008** zu 05.06.2008: Datenfeld P09: neue Ausprägung 09 ergänzt.

**01.11.2009** zu 02.10.2008: Datenfelder P03 und G03: „Ehe aufgehoben“ (EA) und „durch Todeserklärung aufgelöste Lebenspartnerschaft“ (LE) ergänzt.

**31.08.2011** zu 01.11.2009: neuer bundeseinheitlicher Religionsschlüssel (in Statistikdatei auf vier Ausprägungen verdichtet).  
Auf neuem Datenfeld P03QZ wird der Familienstand neu in den Abgangssatz einer Familienstandsänderung übernommen.  
Auf neuem Datenfeld P05QZ wird Staatsangehörigkeit neu in den Abgangssatz einer Staatsangehörigkeitsänderung übernommen.  
Auf neuem Datenfeld P08QZ wird Religionsgesellschaft neu in den Abgangssatz einer Änderung der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft übernommen.  
Datenfeld W06, Zugehörigkeit der Person zur statistischen Bevölkerung in der Basisgemeinde, Ausprägung „3“ ergänzt.  
Datenfeld P12, Geburtsort, zur Ableitung des Migrationshintergrunds aufgenommen und Datensatz auf 321 Stellen verlängert.  
Datenfeld P09, Art der deutschen Staatsangehörigkeit, Ausprägung „98“ ergänzt.

**25.04.2012** zu 31.08.2011: wenn bei Datumsfeldern kein Eintrag im Datumsformat möglich ist, wird anstelle von '00000000' jetzt '00010101' verwendet. Einträge für „fehlende Werte“ überarbeitet, damit sie für automatisierte Plausibilitätsprüfung genutzt werden können.

**01.11.2013** zu 25.04.2012: Kennzeichnung von Datensätzen, die nicht in die Verarbeitung eingehen sollen (W01 / W06="9").  
Ergänzung beim Merkmal B05, Art der Bewohner-Eigenschafts-Veränderung und beim Merkmal EA, Ergänzende Änderungskennung der Rohdatei. Wegfall der Ausprägung 6 beim Merkmal B04, Art der Bewohner-Bestands-Veränderung.  
Ergänzung der Felder „NEUB“ und „ANST“ um für das KOSIS Prognoseprogramm SIKURS spezielle Bewegungsdaten bereitstellen zu können.  
Personen, die ab 1.11.2013 beim Geschlecht die Ausprägung „x“ erhalten, werden aus praktischen Erwägungen im Datenfeld P02 der Ausprägung „weiblich“, P02=2, zugeordnet. Siehe dazu ab 2015 auch P02MR.

**01.11.2014** zu 01.11.2013: Kennzeichnung von Datensätzen, die nicht in die Einwohnerbilanz eingehen sollen (W01 / W06="8").

**01.11.2015** zu 01.11.2014: Analog zum Bestand werden die Merkmale Geschlecht, Familienstand und Religion mit den Originalausprägungen des Melderegisters übernommen. Weiterhin werden die Merkmale „Adresse unbekannt“ und das „Geburtsdatum der Mutter bei Geburt“ ergänzt. Dadurch verlängert sich der Datensatz.

**01.11.2018** zu 01.11.2015: Im Merkmal M01 bei der Ausprägung „Einbürgerungen“ eine Fußnote ergänzt.

**01.05.2019** zu 01.11.2018: Im Merkmal P02MR die Ausprägung d=divers ergänzt. Im Merkmal P02 wird die geschlechtsspezifische Zuordnung der Personen P02MR='d' bzw. 'x' neu geregelt. Ab 2020 werden im Merkmal P02 nicht zuzuordnende Geschlechtsangaben paritätisch zugeordnet.

Auskünfte zur Datensatzbeschreibung Bevölkerungsbewegungen sind erhältlich bei der KOSIS-Gemeinschaft Koordinierte Haushalte und Bevölkerungsstatistik (HHSTAT). [www.stadtestatistik.de/53.html](http://www.stadtestatistik.de/53.html)

Betreuende Stelle: Statistisches Amt der Landeshauptstadt Stuttgart

Ansprechpartner:

Utz Lindemann in Zusammenarbeit mit der KOSIS-Gemeinschaft HHSTAT

Tel.: 07031 4674662, eMail: HHSTAT@t-online.de

## Verordnung

### zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land Berlin (eAkten-Verordnung Justiz – eAktV Justiz)

Vom 4. Mai 2021

#### Auf Grund

des § 298a Absatz 1 Satz 2 und 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 1 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 128),

des § 14 Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 2 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

des § 65b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 4 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

des § 55b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 6 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

des § 81 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 9 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

des § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 10 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

des § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 11 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

des § 11 Absatz 3 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2186) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 12 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz und

des § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Satz 1 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

verordnet die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung nach Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport gemäß § 1 Satz 2 und § 2 Satz 2 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz:

#### § 1

##### Anordnung der elektronischen Aktenführung

(1) Bei den in der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichneten Gerichten und Staatsanwaltschaften können die Akten in den durch Verwaltungsvorschrift bekannt zu machenden Verfahren ab dem 21. Mai 2021 elektronisch geführt werden. Die Verwaltungsvorschrift ist im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen und auf der Internetseite der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung zu veröffentlichen.

(2) In Verfahren nach § 81 Absatz 1 der Grundbuchordnung und Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz werden die Akten bei den in der Anlage 2 bezeichneten Gerichten ab dem dort angegebenen Zeitpunkt elektronisch geführt.

(3) Akten in Verfahren, die zum in der Verwaltungsvorschrift nach Absatz 1 angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt sind, werden weiterhin in Papierform geführt, soweit nicht in der Verwaltungsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Dies betrifft auch von anderen Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Spruchkörpern, insbesondere wegen Unzuständigkeit abgegebene oder verwiesene Verfahren, soweit die Akten bei Anordnung der elektronischen Aktenführung durch die Verwaltungsvorschrift bereits in Papierform angelegt wurden. Akten in Verfahren gemäß § 151 Nummer 4 und § 271 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die bei Anordnung der elektronischen Aktenführung in der Verwaltungsvorschrift bereits in Papierform angelegt waren, werden weiterhin in Papierform geführt, sofern nicht ausdrücklich in der Anlage 2 zu dieser Verordnung die Weiterführung in elektronischer Form als Hybridakte geregelt wird.

#### § 2

##### Bildung elektronischer Akten

(1) Elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signaturdateien, sonstige zur Akte gebrachte Dateien und Informationen sowie in Papierform beibehaltene Schriftstücke und sonstige Unterlagen gemäß § 3 Satz 2, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind unter einem Aktenzeichen zu führen.

(2) Enthält eine elektronisch geführte Akte sowohl elektronische als auch in Papierform beibehaltene Bestandteile, muss beim Zugriff auf jeden der Teile auf den jeweils anderen Teil hingewiesen werden.

#### § 3

##### Übertragung von Papierdokumenten

Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die zu einer elektronisch geführten Akte in Papierform eingereicht werden, sind in die elektronische Form zu übertragen. Ausgenommen sind in Papierform geführte Akten anderer Instanzen und Beiakten sowie Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die als Beweismittel eingereicht werden.

#### § 4

##### Führung und Aufbewahrung elektronischer Akten

(1) Die elektronische Akte ist mit einem elektronischen Datenverarbeitungssystem zu führen und aufzubewahren, das insbesondere gewährleistet, dass



1. die elektronische Akte benutzbar, lesbar und auffindbar ist (Verfügbarkeit),
2. die elektronische Akte nur genutzt werden kann, wenn sich die Benutzerin oder der Benutzer dem System gegenüber identifiziert und authentisiert (Identifikation und Authentisierung),
3. die eingeräumten Benutzungsrechte verwaltet werden (Berechtigungsverwaltung),
4. die eingeräumten Benutzungsrechte geprüft werden (Berechtigungsprüfung),
5. die Vornahme von Veränderungen und Ergänzungen der elektronischen Akte im System protokolliert wird (Beweissicherung),
6. Daten mittels eingesetzter Backup-Systeme gesichert und wieder verfügbar gemacht werden können (Wiederherstellung),
7. die Unversehrtheit der gespeicherten Daten durch geeignete technische Prüfmechanismen sichergestellt ist (Integrität),
8. die Funktionen des Systems ständig überwacht und auftretende Fehlfunktionen unverzüglich gemeldet werden (Verlässlichkeit) und
9. der Austausch von Daten mit anderen Systemen sicher erfolgen kann (Übertragungssicherheit).

(2) Elektronisch geführte Akten sind so zu strukturieren, dass sie die Bearbeitung durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften, den Aktenaustausch und eine barrierefreie Nutzung unterstützen.

## § 5

## Informationssicherheit

Die Informationssicherheit ist insbesondere durch Wahrung des IT-Grundschutzes auf Basis der Sicherheitsmaßnahmen gemäß dem Grundschutzkatalog des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils aktuellen Fassung und durch ein IT-Sicherheitsmanagement zu gewährleisten.

## § 6

## Notfallmanagement

Für das elektronische Datenverarbeitungssystem sind Notfallkonzepte vorzuhalten.

## § 7

## Geltung der Aktenordnungen

Im Übrigen bleiben die Aktenordnungen unberührt.

## § 8

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 2021

Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung  
Dr. Dirk B e h r e n d t

**Anlage 1**

(zu § 1 Absatz 1)

Nr.	Gericht bzw. Staatsanwaltschaft
1	Kammergericht
2	Landgericht Berlin
3	Amtsgericht Charlottenburg
4	Amtsgericht Köpenick
5	Amtsgericht Lichtenberg
6	Amtsgericht Mitte
7	Amtsgericht Neukölln
8	Amtsgericht Pankow-Weißensee
9	Amtsgericht Schöneberg
10	Amtsgericht Spandau
11	Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg
12	Amtsgericht Tiergarten
13	Amtsgericht Wedding
14	Sozialgericht Berlin
15	Verwaltungsgericht Berlin
16	Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
17	Generalstaatsanwaltschaft Berlin
18	Staatsanwaltschaft Berlin
19	Amtsanwaltschaft Berlin

**Anlage 2**

(zu § 1 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3)

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
1.			



**Verordnung**  
**über den elektronischen Rechtsverkehr mit dem**  
**Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (ERVVerfGH)**

Vom 7. Mai 2021

Auf Grund des § 21a Absatz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 8. November 1990 (GVBl. S. 2246), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung:

§ 1

Einführung der elektronischen Übermittlung  
von Dokumenten

Dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin können ab dem 1. Juli 2021 elektronische Dokumente übermittelt werden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten.

§ 2

Form der elektronischen Übermittlung

Die Übermittlung eines elektronischen Dokuments erfolgt durch dessen Einreichung in die elektronische Poststelle des Verfassungsgerichtshofes, § 130a der Zivilprozessordnung zum elektronischen Dokument, einschließlich der dort geregelten sicheren Übermittlungswege, § 298 der Zivilprozessordnung zum Aktenausdruck und die Elektronische-Rechtsverkehrs-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist, finden in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof oder diese Verordnung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 2021

Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Dr. Dirk Behrendt

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Schülerförderungs-  
und -betreuungsverordnung**

Vom 10. Mai 2021

Auf Grund des § 19 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 und 5 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 4. März 2021 (GVBl. S. 256) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

**Artikel 1**

Dem § 11 Absatz 5 der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung vom 24. Oktober 2011 (GVBl. S. 506), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juli 2019 (GVBl. S. 498) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Erstattung der Verwaltungskosten für Personalangelegenheiten kann in der Rahmenvereinbarung nach Absatz 2 in Form einer Pauschale (Personalmanagementpauschale) vereinbart werden.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 2021

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie  
Sandra S c h e e r e s



